

**Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Dezernat 1/Amt 22**

13.09.2018

**An die
SPD-Kreistagsfraktion**

nachrichtlich:

CDU-Kreistagsfraktion
GRÜNE-Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion
Kreistagsfraktion DIE LINKE
AfD-Kreistagsfraktion
Gruppe im Kreistag FUW/Piraten

sowie Einzelabgeordnete Dr. Fleck und Meise

**Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 17.08.2018: Nichtöffentliche
Behandlung von Beschlüssen, Beschlussvorlagen und Gutachten der
Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis
mbH (Anlage)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o.g. Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

*Womit rechtfertigen Sie juristisch eine nicht-öffentliche Behandlung von
Beschlüssen, Beschlussvorlagen und Gutachten der Gemeinnützigen
Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis zur strategischen Ausrichtung
der Gesellschaft?*

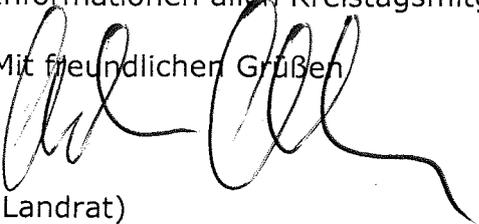
Diese Frage habe ich bereits mit Schreiben vom 14.06.2018 beantwortet. Ich bedauere es, wenn die rechtliche Begründung in meiner o.g. Antwort für Sie unverständlich war.

Zusammengefasst bin ich im Frühjahr dieses Jahres bei der gebotenen ex ante Betrachtung im Sinne einer Gefährdungsprognose zu dem Ergebnis gekommen, dass bei öffentlicher Behandlung eine Offenlegung von als vertraulich anzusehender Verhandlungsgegenstände möglich ist. Eine detaillierte öffentliche Behandlung der einzelnen Aufsichtsratsbeschlüsse der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH (GWG) sowie des von dieser in Auftrag gegebenen Gutachtens hätte zu einer Offenbarung der Marktstrategie der GWG, einer Beeinträchtigung von deren Wettbewerbsstellung oder zur Veröffentlichung wettbewerbsrelevanter Unternehmenskennzahlen führen können.

Daher habe ich mich damals - in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Münster (vgl. Urteil vom 02.05.2006 - 15 A 817/04,

Rn. 72ff.) für eine nichtöffentliche Behandlung entschieden und die erbetenen Informationen allen Kreistagsmitgliedern entsprechend zugänglich gemacht.

Mit freundlichen Grüßen


(Landrat)

Anlage

Antrag der SPD Kreistagsfraktion vom 17.08.2018

An den
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
im Hause

nachrichtlich
Fraktionen

17.08.2018

Anfrage zur nächsten Sitzung des Kreistages am 27.09.2018

Sehr geehrter Herr Landrat,

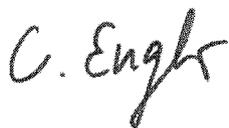
wir nehmen Bezug auf Ihre Ausführungen zu Teil 1 unserer Anfrage vom 05.06.2018. Leider kann hier von einer Beantwortung nicht die Rede sein. Sie machen allgemeine Ausführungen zur Behandlung von Informationen aus kreiseigenen Unternehmen. Wir aber baten um die Beantwortung folgender Frage:

Womit rechtfertigen Sie juristisch eine nicht-öffentliche Behandlung von Beschlüssen, Beschlussvorlagen und Gutachten der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis zur strategischen Ausrichtung der Gesellschaft? Bitte erläutern Sie insbesondere für jeden Beschlusspunkt des von Ihnen zitierten Aufsichtsratsbeschlusses vom 12.07.2017 sowie für das Domus-Gutachten, auf welche rechtlichen Erwägungen Sie nicht nicht-öffentliche Behandlung stützen.

Es geht unseres Erachtens eindeutig aus dieser Frage hervor, dass wir keine lehrbuchartigen Ausführungen, sondern eine Subsumtion im Einzelfall erbitten. Bitte führen Sie das für die von uns konkret benannten Punkte aus. Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Fraktion einen Anspruch auf vollständige Beantwortung ihrer Anfragen hat.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dietmar Tandler, Folke große Deters und Fraktion

i. A.



OVG Münster, Urteil vom 02.05.2006 - 15 A 817/04

Titel:

Befangenhert, Kommunalverfassungstreitverfahren, Öffentlichkeit, Ausschluss, Information, Kommunalverfassungstreitverfahren

Normenkettten:

GO NRW § 43 II

GO NRW § 31

VWGO § 43

GO NRW § 48 II 2

Rechtsgebiete:

Verwaltungsverfahren und -prozess, Sonstiges besonderes Verwaltungsrecht

Schlagworte:

Befangenhert, Kommunalverfassungstreitverfahren, Öffentlichkeit, Ausschluss, Information, Kommunalverfassungstreitverfahren

Aktenzeichen: 15 A 817/04

Entscheidungs_Typ: Urteil

Gericht: Oberverwaltungsgericht

Ort: NRW

VerkündungsDatum: 2006-05-02

15. Senat

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Kl. tragen die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Vollstreckungsschuldner dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in dieser Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Kl. wenden sich gegen einen Beschluss des Bekl. vom 10. 10. 2002 betreffend den Beitritt der Gemeinde N. zum Sparkassenzweckverband der Stadt T. und der Gemeinden C. T1. , M. und X. sowie die Vereinigung der Sparkasse N. mit der Sparkasse T. .

Anfang 2002 teilte der Präsident des X1. -M1. Sparkassen und Giroverbandes () der Öffentlichkeit mit, die seinerzeit noch 91 Sparkassen in X2. setzten wegen sinkender Erträge zu Verringerung der Betriebskosten zunehmend auf Fusionen. Nach einer für die Sparkasse N. erstellten Potentialanalyse wurde für die Jahre 2005/2006 eine kritische bzw. existenzbedrohende Situation prognostiziert. Daraufhin beschloss der Verwaltungsrat der Sparkasse N. die Aufnahme von Fusionsgesprächen mit der Sparkasse T. .

Mit Schreiben vom 24. 9. 2002 teilte die Kl. zu 1) dem Bürgermeister der Gemeinde N. mit, sie habe der Presse entnommen, dass die Entscheidung über die Fusion der Sparkasse N. auf der Tagesordnung der Ratssitzung vom 10. 10. 2002 stehe. Die Kl. zu 1) beantragte vorsorglich, diese Angelegenheit in öffentlicher Sitzung zu behandeln und führte hierzu aus: Die bisher vorliegenden Fakten seien für eine Entscheidung nicht ausreichend. Sie habe daher einen Fragenkatalog beschlossen. Hierzu werde um mündliche Beantwortung in der kommenden Sitzung gebeten. Gleichzeitig bitte sie sicherzustellen, dass die wesentlichen mündlichen Aussagen auch schriftlich als Tischvorlage vorhanden seien. Sie beantrage die Beantwortung dieser Fragen in

öffentlicher Sitzung; ihres Erachtens gebe es keine zwingenden Gründe, die einer Beratung und Beschlussfassung auch der Fusionsvereinbarung in öffentlicher Sitzung entgegenstünden. Dem Schreiben beigefügt war ein 84 Fragen umfassender Katalog, der im Wesentlichen Fragen zu folgenden Themen zum Inhalt hatte: wirtschaftliche Entwicklung der Sparkasse N. in der Vergangenheit, Ursachen und Verantwortliche für Gewinneinbrüche bei der Sparkasse N. in den letzten Jahren nebst diesbezüglicher strafrechtlicher Konsequenzen, Aussichten für die wirtschaftliche Entwicklung der Sparkasse in der Zukunft (mit und ohne Fusion), Verlauf der bisherigen Fusionsverhandlungen, Zustandekommen des Entwurfs des Fusionsvertrages sowie Auswirkungen der Fusion auf Personal- und Filialbestand der Sparkasse und auf die Gewerbesteuerereinnahmen.

Die Tagesordnung zur Ratssitzung am 10. 10. 2002, zu der mit Schreiben vom 30. 9. 2002 geladen wurde, enthielt als Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Sitzungsteils den Punkt 3 „Sparkassenangelegenheit“ mit den Unterpunkten 3 a) „Antrag der T2. - Fraktion“ und 3 b) „Fusion der Sparkasse N. mit der Sparkasse T.“ und als Tagesordnungspunkt des öffentlichen Sitzungsteils den Punkt 9 „Vereinigung der Sparkasse N. mit der Sparkasse T.“.

In der Sitzungsvorlage zu Punkt 3 a) ist zur Begründung ausgeführt: Mit Schreiben vom 24. 9. 2002 habe die T2. - Fraktion beantragt, die Entscheidung über die Fusion im öffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln und gebeten, als Entscheidungsgrundlagen 84 Fragen in der Sitzung zu beantworten. Diesem Antrag könne nicht entsprochen werden, da ansonsten eine Reihe von Interna bekannt gegeben werden müssten, die im Hinblick auf § 22 des Sparkassengesetzes (SpkG) nicht unbefugt verwertet werden dürften. Es sei zu befürchten, dass durch deren Wiedergabe und die sich anschließende Diskussion der Ruf der Sparkasse, ihrer Mitarbeiter und Organe in der Öffentlichkeit geschädigt werde, was zu einem Vertrauensschwund bei den Kunden führen könne. In einer öffentlichen Diskussion seien geheimhaltungsbedürftige Beiträge und Informationen von öffentlich zugänglichen Informationen praktisch nicht zu trennen. Daher sei nur folgende Verfahrensweise möglich: Beantwortung der von der T2. - Fraktion gestellten Fragen und die Kenntnisnahme und Diskussion einer umfangreichen Verwaltungsvorlage im nichtöffentlichen Teil und Beschlussfassung über die Vereinigung auf Grundlage einer gesonderten Vorlage im öffentlichen Teil der Sitzung. Bei der Diskussion im öffentlichen Teil werde insoweit strenge Diskussionsdisziplin hinsichtlich schutzwürdiger Daten und Informationen erwartet.

Die Sitzungsvorlage zu Punkt 3 b) enthielt Ausführungen der Verwaltung zur Entstehungsgeschichte der Fusionspläne, zur Rentabilitätssituation und -entwicklung der Sparkasse N., zum Ablauf der Fusionsverhandlungen sowie eine Bewertung der Fusion aus Sicht der Verwaltung u.a. im Hinblick auf die künftigen Einflussmöglichkeiten der Gemeinde, die Arbeitsplatzsicherung, die Gewerbesteuerereinnahmen und die künftige Versorgung der Bürger vor Ort. Die Sitzungsvorlage zu Punkt 9 enthielt ebenfalls Ausführungen zu den meisten in der Vorlage zu Punkt 3 b) behandelten Gesichtspunkten, die allerdings jeweils in unterschiedlichem Umfang gekürzt wurden.

Ausweislich der Niederschrift über die Ratssitzung vom 10. 10. 2002 entschied der Rat unter Punkt 3 a) und b) des nichtöffentlichen Sitzungsteiles zunächst über die Befangenheit von sechs Ratsmitgliedern, die selbst bzw. deren Verwandte bei der Sparkasse N. beschäftigt waren. Es wurde jeweils festgestellt, dass die Ratsmitglieder nicht befangen seien. Im Folgenden heißt es in der Niederschrift:

„Der Tagesordnungspunkt wird sodann ausgiebig diskutiert. Die Entscheidung ist lt. Tagesordnungspunkt für die öffentliche Sitzung vorgesehen.“

Wegen der fortgeschrittenen Zeit werden vom Rat keine Bedenken erhoben, die nicht öffentliche Sitzung jetzt abzubrechen und nach dem öffentlichen Teil fortzusetzen. Von der T2. - Fraktion wird beantragt, die Sitzung bis 18.15 Uhr zu unterbrechen.“

Im sich anschließenden öffentlichen Sitzungsteil beschloss der Rat unter dem Tagesordnungspunkt 9 - ausweislich der Niederschrift nach „weiterer Diskussion“ - den Beitritt der Gemeinde N. zum Sparkassenzweckverband und die Vereinigung der Sparkasse N. mit der Sparkasse T. sowie den Abschluss eines entsprechenden öffentlich- rechtlichen Vertrages mit dem Sparkassenzweckverband.

Nachdem der Bürgermeister der Gemeinde N. nach Einholung verschiedener Stellungnahmen zu dem Ergebnis gekommen war, dass eine Beanstandung des Ratsbeschlusses insbesondere im Hinblick auf eine Mitwirkung befangener Ratsmitglieder nicht zu erfolgen habe, wurde der Fusionsvertrag am 24. 10. 2002 unterzeichnet.

Einen am 28. 10. 2002 gestellten Antrag der Kl. zu 1) auf Erlass einstweiliger Anordnungen lehnte das Verwaltungsgericht Arnsberg mit Beschluss vom 29. 10. 2002 (Az.: 12 L 1880/02) ab.

Die Kl. zu 1. hat am 8. 11. 2002 Klage erhoben, die sie zunächst gegen die Gemeinde N. gerichtet hat. Mit Schriftsatz vom 23. 10. 2003 ist der Kl. zu 2. dem Verfahren auf Klägerseite beigetreten. Ferner haben die Kl.

die Klage neben der Gemeinde N. zusätzlich sowohl gegen deren Bürgermeister als auch gegen deren Rat gerichtet. Zur Begründung ihrer Klage haben die Kl. im Wesentlichen ausgeführt: Der Ratsbeschluss vom 10. 10. 2002 sei rechtswidrig bzw. unwirksam, da an dem Beschluss sechs befangene Ratsmitglieder mitgewirkt hätten und er unter Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit von Ratssitzungen gefasst worden sei. Die Ratsmitglieder, die selbst bzw. deren Angehörige bei der Sparkasse N. beschäftigt gewesen seien, seien befangen gewesen. Sie hätten einen unmittelbaren Vorteil von der Fusionsentscheidung gehabt, da im Fusionsvertrag u.a. eine für die Beschäftigten günstige Kündigungsschutzregelung enthalten gewesen sei und auch sämtliche Angestellte im Vorfeld zum Ausdruck gebracht hätten, dass der sichere Fortbestand ihrer Arbeitsplätze von der Fusion der Sparkassen abhängen würde. Die Kl. seien auch berechtigt, den Verstoß gegen die Befangenheitsvorschriften als Verstoß gegen eigene Rechte geltend zu machen, da diese Vorschriften sowohl das Funktionsinteresse einer Fraktion im Rat als auch die freie Willenbildung des einzelnen Ratsmitglieds schützten. Zum Recht der Fraktionen, ihre Ansichten öffentlich darzustellen gehöre untrennbar auch das Recht, Interessenskollisionen innerhalb des Rates offen zu legen. Dem Eindruck, Ratsentscheidungen seien unzulässig durch Einzelinteressen beeinflusst, könne eine Fraktion wirksam nur entgegenzutreten, wenn sie berechtigt sei, Verstöße gegen Befangenheitsvorschriften auf dem Rechtsweg prüfen zu lassen. Dies gelte insbesondere dann, wenn die Mitwirkung der Befangenen in nichtöffentlicher Sitzung erfolgt sei. Abgesehen davon sei ein Klagerecht nötig zur Aufrechterhaltung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundprinzipien. Wenn ein Ratsmitglied schon berechtigt sei, Beeinträchtigungen der äußeren Bedingungen der Beschlussfassung zu rügen, etwa durch störende Raucheinwirkungen, so müsse ihm erst Recht ein Abwehrensanspruch gegen die Mitwirkung befangener Ratsmitglieder zuerkannt werden. Der gefasste Beschluss verstoße zudem gegen das Prinzip der Öffentlichkeit von Ratssitzungen. Entgegen dem Antrag der Kl. zu 1) vom 24. 9. 2002 sei der Fragenkatalog einschließlich Diskussion und Beratung in nichtöffentlicher Sitzung abgehandelt worden. Nach ausführlicher Diskussion der Tagesordnungspunkte 3 a) und 3 b) sei die Sitzung öffentlich fortgeführt worden. Unter Ziffer 9 der Tagesordnung sei über die Fusion der Sparkasse N. mit der Sparkasse T. kurz beraten und sodann über die Anträge abgestimmt worden. Die Beantwortung der Fragen in öffentlicher Sitzung sei möglich gewesen, ohne schutzwürdige Interessen Dritter zu verletzen. Soweit überhaupt geheimhaltungsbedürftige Tatbestände durch die Fragen tangiert worden seien, hätten die Fragen auf eine Art und Weise beantwortet werden können, mit der die Berührung von sensiblen Daten vermieden worden wäre. Soweit der Bürgermeister der Überzeugung gewesen sei, dass einzelne Fragen nicht in öffentlicher Sitzung hätten behandelt werden dürfen, hätten diese einzelnen Fragen in einem weiteren Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden können. Sowohl eine Fraktion als auch ein einzelnes Ratsmitglied hätten das Recht, in öffentlicher Sitzung an der Aufklärung der Umstände und Hintergründe mitzuwirken, die zu der Fusion geführt hätten. Vor dem Hintergrund der gleichzeitigen Verletzung der Befangenheitsvorschriften werde die Notwendigkeit der Behandlung des Tagesordnungspunktes in öffentlicher Sitzung besonders deutlich. Es bestehe auch ein Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des gefassten Beschlusses, da es in den Kommunen des Kreises T. weitere Fusionsbestrebungen gebe und zudem in einem weiteren Verfahren die Folgen der Rechtswidrigkeit des Beschlusses für die Wirksamkeit der abgeschlossenen Verträge zu prüfen wären.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht haben die Kl. die Klage zurückgenommen, soweit sie sich gegen die Gemeinde N. und den Bürgermeister der Gemeinde N. gerichtet hat.

Die Kl. haben beantragt,

festzustellen, dass der Ratsbeschluss des Rates der Gemeinde N. vom 10. 10. 2002 über den Beitritt der Gemeinde N. zum Sparkassenzweckverband der Stadt T. und der Gemeinden C. T1. , M. und X. , über die Aufnahme der Sparkasse N. durch die Sparkasse T. und über den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Sparkassenzweckverband der Stadt T. und der Gemeinden C. T1. , M. und X. und der Gemeinde N. ihre organschaftlichen Mitwirkungsrechte verletzt,

Der Bekl. hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung hat er ausgeführt: Der subjektiven Klageänderung auf der Klägerseite sowie der Einbeziehung des Rates der Gemeinde N. auf der Beklagtenseite werde nicht zugestimmt. Im übrigen sei die Klage bereits unzulässig. Es fehle schon ein Feststellungsinteresse der Kl., da weder eine Wiederholungsfahrgefahr noch ein Rehabilitationsinteresse oder ein Interesse an einem Präjudiz bestehe. Zudem hätten die Kl. die Möglichkeit gehabt, sich unter Einschaltung der Kommunalaufsicht gegen den Ratsbeschluss zu wehren. Auch fehle es an der Klagebefugnis, da die Vorschriften über die Befangenheit weder Ratsmitgliedern noch Fraktionen subjektive Organrechte vermittelten. Der subjektiven Klageänderung werde im übrigen nicht zugestimmt. Jedenfalls sei

die Klage aber unbegründet, da eine Mitwirkung befangener Ratsmitglieder ebenso wenig vorgelegen habe wie ein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit von Ratssitzungen.

Mit dem angegriffenen Urteil hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Mit der zugelassenen und rechtzeitig begründeten Berufung verfolgen die Kl. ihr erstinstanzliches Begehren weiter. Sie wiederholen und vertiefen ihr erstinstanzliches Vorbringen und tragen ergänzend vor: Sie hätten nicht auf die Beantwortung des Fragenkatalogs in öffentlicher Sitzung verzichtet. Ein derartiges Einvernehmen sei zwischen den Fraktionsvorsitzenden der Ratsfraktionen nicht erzielt worden. Der Antrag auf öffentliche Beantwortung und Beratung habe den Ratsmitgliedern in der Sitzung schriftlich vorgelegen. Eine ausdrückliche Wiederholung dieses Antrags sei deshalb nicht erforderlich gewesen, zumal der Antrag wegen der Mehrheitsverhältnisse im Rat ohnehin keine Aussicht auf Erfolg gehabt habe. Hätten sich die Kl. nicht an der Sachdiskussion beteiligt, so hätten sie auf den letzten Rest von Einfluss auf die Entscheidung verzichtet. Die obergerichtliche Rechtsprechung habe bislang ein subjektives Recht von Ratsmitgliedern verneint, die Befangenheit einzelner Ratsmitglieder zu rügen. Im vorliegenden Fall gehe es aber um eine Befangenheit von insgesamt sechs Ratsmitgliedern. Demokratische und rechtsstaatliche Grundprinzipien des Kommunalverfassungsrechts geböten es in dieser Konstellation, dass der Verstoß gegen die Befangenheitsvorschriften als eigenes Recht geltend gemacht werden könne.

Die Kl. beantragen,

das angefochtene Urteil zu ändern und nach dem erstinstanzlichen Klageantrag zu erkennen.

Der Bekl. beantragt,

die Berufung zurückzuweisen

Der Bekl. hält die Berufung schon für unzulässig, weil die Berufung keinen konkreten Antrag enthalte. Im übrigen unterliege der Prozessbevollmächtigte der Kl. als Mitglied des beklagten Rates dem kommunalrechtlichen Vertretungsverbot. Schließlich sei die Berufung auch in der Sache unbegründet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten im übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Berufung hat keinen Erfolg.

Vorab ist festzustellen, dass Rechtsanwalt L. als Prozessbevollmächtigter der Kl. nicht zurückzuweisen ist. Seine Tätigkeit im vorliegenden Verfahren verstößt nicht gegen § 32 I Satz 2, 43 II GO NRW, wonach Inhaber eines Ehrenamts Ansprüche anderer gegen die Gemeinde nicht geltend machen dürfen, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln. Aus Wortlaut und Sinn des § 32 I Satz 2 GO NRW folgt, dass ein Ratsmitglied - wie der Prozessbevollmächtigte der Kl. - nur dann von der Geltendmachung von Rechtsansprüchen anderer ausgeschlossen ist, wenn diese sich gegen die Gemeinde als solche richten, nicht aber, wenn es - wie hier - um innerorganisatorische Rechte der Gemeindevertretung geht.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 7. 1. 1985 - 15 B 2697/84 - OVGE 38, 14 m.w. N.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere genügt sie den Anforderungen des § 124 a III Satz 4 i.V. mit Abs. 6 Satz 3 VwGO (bestimmter Antrag). § 124a III Satz 4 VwGO verlangt nicht notwendig einen ausdrücklichen Antrag. Die Regelung erstrebt keine durch die Sache nicht gerechtfertigte Formalisierung. Ausreichend ist vielmehr, dass die innerhalb der Begründungsfrist eingereichten Schriftsätze des Berufungsklägers ihrem gesamten Inhalt nach eindeutig erkennen lassen, in welchem Umfang und mit welchem Ziel das Urteil angefochten werden soll.

Vgl. Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 2. Aufl. 2006, § 124a Rn. 93 m.w. Nachw.

Dem Vorbringen der Kl. ist eindeutig zu entnehmen, dass sie ihre erstinstanzlichen Klageanträge weiterverfolgen.

Die Berufung ist aber unbegründet.

Die Klage ist zulässig. Gegen die Parteierweiterungen sowohl auf der Kl.- als auch (ursprünglich) auf der Beklagtenseite bestehen keine Bedenken. Dabei kann offen bleiben, ob die Parteierweiterungen wie eine Klageänderung zu behandeln sind,

vgl. BVerwG, Urteil vom 29. 11. 1982 - 7 C 34.80 -, BVerwGE 66, 266, 267; BGH, Urteil vom 9. 5. 1989 - VI ZR 223/88 -, NJW 1989, 3225; Lüke, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 2. Aufl. 2000, § 263

oder ob sich lediglich die Frage der Verfahrenstrennung stellt,

vgl. BVerwG, Urteil vom 17. 1. 2001 - 6 CN 4/00 -, NVwZ 2001, 1038, 1039; Greger, in: Zöller, ZPO, 25. Aufl.

2005, § 263 Rn. 20, 26 f..

Denn die erfolgten Parteibeiträge sind auch nach Maßgabe der strengeren Anforderungen des § 91 VwGO zulässig. Sie sind sachdienlich, weil sie die endgültige Beilegung des Streites fördern und dazu beitragen, dass ein weiterer Prozess vermieden wird. Insoweit wird auf die zutreffende Begründung des erstinstanzlichen Urteils Bezug genommen.

Die Klage ist als Feststellungsklage nach § 43 I VwGO statthaft.

Nach der 1. Alternative dieser Vorschrift kann mit der Feststellungsklage die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden. Unter einem Rechtsverhältnis in diesem Sinn verstehen die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung und die Literatur die rechtlichen Beziehungen, die sich auf Grund der Anwendung einer bestimmten Norm des öffentlichen Rechts auf einen konkreten Sachverhalt für das Verhältnis von (natürlichen oder juristischen) Personen untereinander oder einer Person zu einer Sache ergeben, kraft deren eine der beteiligten Personen etwas Bestimmtes tun muss, kann oder darf oder nicht zu tun braucht.

BVerwG, Urteil vom 26. 1. 1996 - 8 C 19.94 -, BVerwGE 100, 262 (264); ferner Urteil vom 10. 7. 2001 - 1 C 35.00 -, BVerwGE 114, 356 (358 f.); Happ, in: Eyermann, VwGO, 11. Aufl. 2000, § 43, Rdnr. 12.

An einem Rechtsverhältnis im Sinn dieser Definition beteiligt sein können nicht nur natürliche oder juristische Personen, sondern auch kommunale Organe oder Organteile als Träger organisationsinterner Rechte. Denn der Begriff des Rechtsverhältnisses i.S. des § 43 I VwGO ist nicht auf Außenrechtsverhältnisse beschränkt, sondern umfasst ebenso die Rechtsbeziehungen innerhalb von Organen einer juristischen Person, also auch einer kommunalen Vertretungskörperschaft.

OVG NRW, Urteil vom 5. 2. 2002 - 15 A 2604/99 -, NWVBl. 2002, 381; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 15. 3. 1989 - 7 C 7.88 -, BVerwGE 81, 318 (319); Happ, in: Eyermann, VwGO, 11. Aufl. 2000, § 43, Rdnr. 14; Fehrmann, Rechtsfragen des Organstreits, NWVBl. 1989, 303 (304); Kopp/Schenke, VwGO, 12. Auflage 2000, § 43, Rdnr. 11; Pietzcker, in: Schoch/ Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: Januar 2002, § 43, Rdnr. 26.

Auch ein Ratsbeschluss kann im Rahmen eines kommunalrechtlichen Organstreits überprüft werden, wenn und soweit er die Rechte kommunaler Organe oder Organteile konkretisiert oder nachteilig betrifft.

OVG NRW, Urteil vom 5. 2. 2002 - 15 A 2604/99 -, NWVBl. 2002, 381; Beschluss vom 7. 8. 1997 - 15 B 1811/97 -, NWVBl. 1998, 110; Urteil vom 26. 4. 1989 - 15 A 2805/86 -, OVG 41, 118; Urteil vom 14. 10. 1988 - 15 A 2126/86 -, MittNWStGB 1988, 394.

Eine dementsprechende nachteilige Betroffenheit in eigenen Rechten durch den Ratsbeschluss vom 10. 10. 2002 machen die Kl. geltend. Gegenstand der Klagebegehren ist die Frage, ob die Kl. durch den Beschluss in organschaftlichen Rechten verletzt sind. Dem Rechtsstreit liegt damit ein konkretes organschaftliches Rechtsverhältnis im Sinn des § 43 I VwGO zu Grunde.

Die Kl. sind auch klagebefugt. Eine Klage auf Feststellung des Bestehens eines organschaftlichen Rechtsverhältnisses innerhalb kommunaler Organe oder zwischen diesen („kommunalverfassungsrechtliche Feststellungsklage“) ist in entsprechender Anwendung des § 42 II VwGO nur zulässig, wenn die Kl. geltend machen, in ihren Rechten verletzt zu sein. Dies setzt voraus, dass es sich bei der als verletzt gerügten Rechtsposition um ein durch das Innenrecht eingeräumtes, dem klagenden Organ oder Organteil zur eigenständigen Wahrnehmung zugewiesenes wehrfähiges subjektives Organrecht handelt. Geht es, wie hier, um die Verletzung organschaftlicher Mitwirkungsrechte durch einen Ratsbeschluss, setzt die Klagebefugnis dementsprechend voraus, dass dieser ein subjektives Organrecht des klagenden Organs oder Organteils nachteilig betrifft. Denn das gerichtliche Verfahren dient nicht der Feststellung der objektiven Rechtswidrigkeit des Ratsbeschlusses, sondern dem Schutz der dem klagenden Organ oder Organteil durch das Innenrecht zugewiesenen Rechtsposition. Ob eine solche geschützte Rechtsposition im Hinblick auf die Beschlussfassung des Rates besteht, ist durch Auslegung der jeweils einschlägigen Norm zu ermitteln.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. 9. 1988 - 7 B 208.87 -, NVwZ 1989, 470 = BayVBl. 1989, 378; OVG NRW, Urteil vom 5. 2. 2002 - 15 A 2604/99 -, NWVBl. 2002, 381; Urteil vom 24. 4. 2001 - 15 A 3021/97 -, NWVBl. 2002, 31; Urteil vom 26. 4. 1989 - 15 A 2805/86 -, OVG 41, 118; Urteil vom 14. 10. 1988 - 15 A 2126/86 -, MittNWStGB 1988, 394; Urteil vom 2. 2. 1972 - III A 887/69 -, OVG 27, 258 (264); BWVG, Urteil vom 24. 2. 1992 - 1 S 2242/91 -, NVwZ-RR 1992, 373; Schnapp, VwArch 78 (1987), S. 407 (415).

Nach diesem Maßstab ist die Klagebefugnis sowohl der klagenden Ratsfraktion als auch des klagenden Ratsmitglieds im vorliegenden Fall zu bejahen. Der Senat hat bereits entschieden, dass Ratsfraktionen und Ratsmitgliedern ein eigenes wehrfähiges subjektives Organrecht auf Wahrung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit in § 48 II Satz 1 GO NRW zusteht.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 24. 4. 2001 - 15 A 3021/97-, NVwZ-RR 2002, 135.

Weitergehende Feststellungen setzt die Annahme der Klagebefugnis hier nicht voraus, insbesondere erfordert sie keine Prüfung, inwieweit den Kl. wehrfähige subjektive Organrechte auch im Hinblick auf die geltend gemachte unzureichende Information sowie die behauptete Mitwirkung befangener Ratsmitglieder bei der Beschlussfassung zustehen. Eine derartige differenzierende Betrachtungsweise wäre nur dann geboten, wenn mit den verschiedenen behaupteten Rechtsverletzungen auch mehrere Streitgegenstände und damit mehrere Klagen, bezüglich derer die Klagebefugnis jeweils gesondert geprüft werden müsste, in das Verfahren eingeführt worden wären. Dies ist hier aber nicht der Fall.

Nach dem in der Rechtsprechung entwickelten zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff setzt sich der Streitgegenstand aus der angestrebten Rechtsfolge, die im Antrag zum Ausdruck kommt, und dem Klagegrund zusammen, d.h. dem Sachverhalt, aus dem sich die Rechtsfolge ergeben soll.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 20. 2. 2001 - 9 C 21/00 - , BVerwGE 114, 27, und vom 10. 5. 1994 - 9 C 501.93 - , BVerwGE 96, 24, 25; Beschlüsse vom 22. 1. 2004 - 1 WB 38/03 - und vom 16. 2. 1990 - 9 B 325.89 - , Buchholz 412.3 § 18 BVFG Nr. 13.

Die Kl. hat mit ihrem Feststellungsantrag und dem zur Begründung angeführten einheitlichen Lebenssachverhalt lediglich einen Streitgegenstand zur Entscheidung gestellt. Sie hat ihren auf die Feststellung einer Rechtsverletzung bezogenen Klageantrag lediglich in zulässiger Weise mit mehreren Rechtsverletzungen begründet. Zwar kann ein Feststellungsantrag nicht nur - wie die Kl. dies hier getan haben - auf verschiedene Begründungen gestützt werden, sondern mit ihm können auch mehrere Streitgegenstände in das Verfahren eingeführt werden. Voraussetzung ist dafür allerdings, dass der Kl. zweifelsfrei deutlich macht, dass er mit seinem Antrag mehrere prozessuale Begehren verfolgt.

Vgl. zu entsprechenden Konstellationen im Wettbewerbsrecht: BGH, Urteil vom 3. 4. 2003 - I ZR 1/01 - , NJW 2003, 2317-2319.

Eine derartige Verdeutlichung könnte insbesondere durch die Formulierung des Klageantrags in der Weise erfolgen, dass mehrere zur Klagebegründung angeführte Rechtsverletzungen ausdrücklich in den Klageantrag aufgenommen werden.

Die Klage ist unbegründet. Der angegriffene Beschluss verletzt die Kl. nicht in deren organschaftlichen Rechten. Dies gilt sowohl für die von den Kl. gerügte Mitwirkung befangener Ratsmitglieder als auch für den geltend gemachten Verstoß gegen den Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit und die behauptete unzureichende Information vor der Ratssitzung.

Hinsichtlich der angeblichen Mitwirkung befangener Ratsmitglieder steht den Kl. schon ein wehrfähiges subjektives Organrecht nicht zu. Aus der kommunalverfassungsrechtlichen Stellung erwächst weder einem Ratsmitglied noch einer Ratsfraktion ein im Rechtsweg verfolgbarer allgemeiner Anspruch darauf, dass der Rat nur - in formeller wie materieller Hinsicht - gesetzmäßige Beschlüsse fasst.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 7. 8. 1997 - 15 B 1811/97 - , NVwZ-RR 1998, 325; BayVGh, Urteil vom 2. 7. 1976 - Nr. 47 V 73 - , VRspr. 28, 460.

Die unberechtigte Mitwirkung eines wegen Befangenheit nach §§ 31, 43 II GO NRW von der Abstimmung auszuschließenden Ratsmitglieds verletzt auch im übrigen keine im Kommunalverfassungstreitverfahren durchsetzbaren Mitgliedschaftsrechte der anderen Ratsmitglieder oder einer Ratsfraktion. §§ 31, 43 II GO NRW begründen keine Rechte der anderen Ratsmitglieder oder einer Ratsfraktion, weil sie nicht deren Interessen zu dienen bestimmt sind. Vielmehr bezweckt der Ausschluss befangener Ratsmitglieder ausschließlich im öffentlichen Interesse die Sicherstellung einer unvoreingenommenen, nicht durch unsachliche Motive bestimmten Beschlussfassung des Rates.

Vgl. OVG NRW, Beschlüsse vom 7. 8. 1997 - 15 B 1811/97 - , a.a.O., und vom 13. 4. 2001 - 15 B 364/00 - ; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29. 8. 1984 - 7 A 19/84 - , DVBl. 1985, 177; BayVGh, Urteil vom 2. 7. 1976 - Nr. 47 V 73 - , a.a.O. A.A. Suerbaum, JuS 1994, 324, 329 m.w. Nachw.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Befangenheit eines Ratsmitglieds gerügt wird oder ob die Befangenheit mehrerer Ratsmitglieder geltend gemacht wird. Das Recht von Ratsfraktionen, ihre Ansichten öffentlich darzustellen und ggf. auf Verstöße gegen Befangenheitsvorschriften öffentlich hinzuweisen, schließt nicht das Recht ein, das Vorliegen dementsprechender Verstöße auf dem Rechtsweg prüfen zu lassen. Die Gewährung eines dahingehenden Klagerechts ist auch nicht zur Aufrechterhaltung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundprinzipien erforderlich. Der Gemeinderat ist als Teil der vollziehenden Gewalt durch Art. 20 III GG an Gesetz und Recht gebunden. Diese Gesetzesbindung wird nach dem nordrhein-westfälischen Gemeindeverfassungsrecht durch verschiedene Systeme ausreichend sichergestellt. Als internes Kontrollsystem

dient die Pflicht des Bürgermeisters, rechtswidrige Ratsbeschlüsse zu beanstanden und ggf. die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen, § 54 II GO NRW. Kommt der Bürgermeister seinen diesbezüglichen Pflichten nicht nach, so kann die Aufsichtsbehörde den Bürgermeister anweisen, § 122 GO NRW. Dritte, also insbesondere Bürger, aber auch Fraktionen oder Ratsmitglieder haben aber keine Klagebefugnis für eine Klage auf Einschreiten des Bürgermeisters oder der Aufsichtsbehörde.

Vgl. Kallerhoff, Das kommunalaufsichtliche Beanstandungs- und Aufhebungsrecht in der Rechtsprechung des OVG NW, NWVBl. 1996, 53, 57 m.w. Nachw.

Dieser Befund korrespondiert mit der vorstehenden Aussage, dass Fraktionen oder Ratsmitglieder keinen Anspruch darauf haben, dass der Rat nur gesetzmäßige Beschlüsse fasst. Neben der Kontrolle im Rahmen von Beanstandungs- und Aufsichtsmaßnahmen kann die Rechtmäßigkeit von Ratsbeschlüssen auch im Rahmen verwaltungsgerichtlicher Klageverfahren sonstiger in ihren Rechten Betroffener zur Überprüfung anstehen. Weitergehende Überprüfungsöglichkeiten sind von Verfassungs wegen nicht geboten. Schließlich führt auch nicht der von den Kl. gezogene Erst-Recht-Schluss zur Annahme eines Klagerechts von bei der Beschlussabstimmung unterlegenen Ratsmitgliedern gegen die Mitwirkung anderer befangener Ratsmitglieder. Denn die Einräumung subjektiver Rechtspositionen zur Abwehr von äußeren Beeinträchtigungen wie etwa störenden Raucheinwirkungen lässt diesen Erst-Recht-Schluss nicht zu. Die Mitwirkung befangener Ratsmitglieder bei der Beschlussfassung unterscheidet sich von äußeren Einwirkungen auf ein Ratsmitglied nicht quantitativ, sondern qualitativ. Anders als etwa störende Raucheinwirkungen stört die Mitwirkung Befangener als solche nicht die Mandatsausübung der nichtbefangenen Ratsmitglieder.

Soweit die Kl. einen Verstoß gegen den Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit geltend machen, betrifft dies zwar - wie bereits ausgeführt - verfahrensrechtliche Vorgaben, deren Verletzung sowohl von Ratsmitgliedern als auch von Ratsfraktionen gerügt werden kann. Der geltend Rechtsverstoß liegt aber nicht vor, denn die in Rede stehende Beratung war nicht in öffentlicher Sitzung durchzuführen. Vielmehr war die Öffentlichkeit gem. § 6 II g) der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt N. vom 28. 10. 1999 in der Fassung vom 15. 2. 2001 (GeschO-Rat) ausgeschlossen. Nach dieser Bestimmung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen u.a. für Angelegenheiten, bei denen das Gemeinwohl der Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegensteht. Dies ist hier der Fall.

§ 6 II g) ist mit höherrangigem Recht vereinbar. Er findet seine Grundlage in § 48 II Satz 2 GO NRW, wonach die - gem. § 48 II Satz 1 GO NRW grundsätzlich vorgeschriebene - Öffentlichkeit von Ratssitzungen durch die Geschäftsordnung für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden kann. § 48 II Satz 2 GO NRW ermächtigt den Gemeinderat mit dem Ausschluss von „Angelegenheiten einer bestimmten Art“ zur Schaffung abstrakt- generell gefasster Ausschlussstatbestände, während § 48 II Satz 3 GO NRW den Ausschluss der Öffentlichkeit „für einzelne Angelegenheiten“ auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitglieds betrifft. Dem Wortlaut des § 48 II Satz 2 GO NRW sind allerdings keine inhaltlichen Kriterien dafür zu entnehmen, in Angelegenheiten welcher Art der Gemeinderat die Öffentlichkeit durch die Geschäftsordnung ausschließen darf. Wegen der großen Bedeutung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit,

vgl. OVG NRW, Urteil vom 24. 4. 2001 - 15 A 3021/97 - , a.a.O., m.w. Nachw.,

ist hieraus aber nicht zu schließen, dass der Gemeinderat insoweit keinen Bindungen unterläge. § 48 II Satz 2 GO NRW setzt vielmehr voraus, dass aus anderen Rechtsvorschriften oder Rechtsgrundsätzen herzuleiten ist, in welcher Art von Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden muss.

Vgl. schon Kottenberg, GO, Kommentar, 6. Auflage 1961, § 33 GO Anm. III.

In gesetzessystematischer Hinsicht sind einschlägige Vorgaben insbesondere den Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht der Ratsmitglieder zu entnehmen, § 30 I i.V. mit § 43 II GO NRW. Danach haben Ratsmitglieder u.a. über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder besonders vorgeschrieben ist. Ihrer Natur nach geheim sind nach § 30 I Satz 2 GO NRW u.a. Angelegenheiten, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl zuwiderlaufen würde. Geht der Gesetzgeber damit von der Geheimhaltungsbedürftigkeit bestimmter Angelegenheiten aus, so ist der Rat jedenfalls berechtigt, durch die Geschäftsordnung die Öffentlichkeit für diese Angelegenheiten von den Sitzungen des Rates auszuschließen. Sind nach § 30 I Satz 2 GO NRW ihrer Natur nach insbesondere Angelegenheiten geheim, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl zuwiderlaufen würde, so darf der Rat dementsprechend - wie durch § 6 II g) GeschO-Rat - die Öffentlichkeit für Angelegenheiten ausschließen, bei denen das Gemeinwohl einer Behandlung in öffentlicher Sitzung entgegensteht, vgl. § 30 I Satz 2 GO NRW.

Das Gemeinwohl stand einer Beratung der Tagesordnungspunkte 3a) und 3b) im nichtöffentlichen Teil der Ratssitzung in öffentlicher Sitzung entgegen. Unter Gemeinwohl sind solche Interessen und Anliegen zu verstehen, die über die Interessen einzelner hinausgehen und die Interessen der örtlichen oder überörtlichen

Gemeinschaft betreffen. Das Gemeinwohl gebietet den Ausschluss der Öffentlichkeit und rechtfertigt ihn, wenn Interessen und Belange des Bundes, des Landes, der Gemeinde oder anderer öffentlich-rechtlicher Aufgabenträger durch eine öffentliche Verhandlung verletzt werden können. Die Sparkasse N. war ein öffentlich-rechtlicher Aufgabenträger im vorgenannten Sinne.

Sparkassen sind gem. § 2 des Sparkassengesetzes (SpkG) rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts und damit Träger öffentlich-rechtlicher Aufgaben. Die Interessen und Belange der Sparkasse N. konnten durch eine Behandlung der mit der Fusion verbundenen Fragen in öffentlicher Sitzung verletzt werden. Die Sparkassen sind nach § 3 SpkG Wirtschaftsunternehmen der Gemeinden mit der Aufgabe, der geld- und kreditwirtschaftlichen Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft insbesondere des Geschäftsgebiets und ihres Gewährsträgers zu dienen. Unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags sind die Geschäfte der Sparkasse nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Hiervon ausgehend und unter Berücksichtigung der Konkurrenzsituation mit anderen Kreditinstituten haben Sparkassen Geschäftsgeheimnisse, die Dritten nicht unbefugt offenbart werden dürfen. Diesem Umstand trägt § 22 SpkG dadurch Rechnung, dass er die Mitglieder der Organe der Sparkasse sowie alle bei der Sparkasse tätigen Dienstkräfte, vgl. §§ 23,24 SpkG, zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten der Sparkasse verpflichtet. Das Interesse, die Geschäftsgeheimnisse der Sparkasse N. Dritten nicht unbefugt zu offenbaren, rechtfertigte den Ausschluss der Öffentlichkeit. Hierbei genügt es, dass eine Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen durch eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung möglich ist. Welchen Inhalt die Beratung tatsächlich haben wird, steht erst fest, wenn die Beratung abgeschlossen ist. Da die Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit aber bereits vor der Beratung zu treffen ist, kann sie nur auf Grund einer Gefährdungsprognose getroffen werden.

Vgl. Seeger, Handbuch für die Gemeinderatssitzung, 4. Aufl. 1989, S. 60.

Die danach anzustellende Prognose rechtfertigte die Einschätzung, dass die Behandlung der Tagesordnungspunkte 3 a) und 3 b) in öffentlicher Sitzung die Belange eines öffentlich-rechtlichen Aufgabenträgers, nämlich der Sparkasse N. gefährden könnte. Die Geschäftsgeheimnisse der Sparkasse N. hätten durch eine öffentliche Beratung über die Fusion mit der Sparkasse T. verletzt werden können. Es liegt auf der Hand, dass im Rahmen dieser Beratung Interna (personelle, wirtschaftliche usw.) zur Sprache kommen konnten, an deren Geheimhaltung gegenüber der Öffentlichkeit die Sparkasse N. ein schutzwürdiges Interesse hatte. Dies galt umso mehr als die Kl. zu 1) in ihren umfangreichen Fragenkatalog gerade auch Fragen zur wirtschaftlichen Situation der Sparkasse N. aufgenommen hatte, die sich nicht aus allgemein zugänglichen Quellen beantworten ließen.

Entgegen der Ansicht der Kl. konnte der Ausschluss der Öffentlichkeit nicht lediglich auf Teile der Beratung der Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Eine derartige atomisierende Betrachtung ist den Regelungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit fremd. Sie wird auch der Lebenswirklichkeit nicht gerecht. Die maßgebliche Prognose, ob Geheimhaltungsinteressen bei einer Beratung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung verletzt werden können, lässt wegen des thematischen Zusammenhangs der Angelegenheit und der Unvorhersehbarkeit der einzelnen Beiträge grundsätzlich nur für die Angelegenheit insgesamt, nicht aber für einzelne Teile der Angelegenheit treffen. Erfolgte der Ausschluss der Öffentlichkeit deshalb zu Recht, kommt es nicht mehr darauf an, ob den Kl. die Berufung auf einen Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz im konkreten Fall nach Treu und Glauben verwehrt wäre.

Die von den Kl. geltend gemachte Verletzung organschaftlicher Mitwirkungsrechte durch den Ratsbeschluss liegt schließlich auch nicht vor unter dem Gesichtspunkt einer unzureichenden Information durch den Bürgermeister der Gemeinde N. . Dabei kann offenbleiben, unter welchen Voraussetzungen der Gemeinderat auf Grund einer Verletzung der Informationspflicht des Bürgermeisters verpflichtet sein kann, von einer abschließenden Beschlussfassung in der Sache vorerst abzusehen. Jedenfalls können sich eine Ratsfraktion und ein Ratsmitglied auf eine insoweit bestehende Entscheidungssperre nur dann berufen, wenn sie eine Vertagung der Beschlussfassung beantragt haben. Dies folgt aus dem auf das Verhältnis zwischen kommunalen Organen oder Organteilen übertragbaren Grundsatz der Organtreu. Dieser begründet die Obliegenheit von Ratsfraktionen oder -mitgliedern, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer anstehenden Beschlussfassung auf Grund einer vermeintlich unzureichenden Information in der verfahrensrechtlich gebotenen Form rechtzeitig geltend zu machen. Wird diese Obliegenheit verletzt, so ist die spätere Geltendmachung der Rechtsverletzung gegenüber dem Gemeinderat treuwidrig und deshalb unzulässig.

Vgl. zur Folge entsprechender Obliegenheitsverletzungen z.B. im Prüfungsrechtsverhältnis: BVerwG, Urteil vom 17. 2. 1984 - 7 C 67/82 -, BVerwGE 69, 46.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 II VwGO, die Entscheidung über deren vorläufige Vollstreckbarkeit aus

§ 167 VwGO i.V. mit §§ 708 Nr.10, 711 ZPO.

Zitiervorschlag:

OVG Münster Urt. v. 2.5.2006 – 15 A 817/04, BeckRS 2006, 23435



KV / KrO NW / Juli 2015

10.1 Voraussetzungen für den Ausschluss der Öffentlichkeit

Bereits aus §§ 28 Abs. 2 KrO i. V. m. 30 GO folgt, dass es Angelegenheiten gibt, die wegen ihres **vertraulichen Charakters** nicht in öffentlicher Sitzung beraten werden können. Die Gründe für ein Geheimhaltungsbedürfnis sind identisch mit denen zu § 30 GO. Vertraulich zu behandeln sind danach Angelegenheiten, für die dies durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes ausdrücklich angeordnet worden ist oder die ihrer Natur nach vertraulich sind. Dem Wortlaut des § 33 Abs. 2 Satz 2 und 3 sind keine inhaltlichen Kriterien dafür zu entnehmen, in Angelegenheiten welcher Art der Kreistag die Öffentlichkeit ausschließen darf. Wegen der großen Bedeutung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit, vgl. OVG NRW, Urt. vom 24.4.2001 – 15 A 3021/97 –, a. a. O., m. w. N., ist aber daraus nicht zu schließen, dass der Kreistag insoweit keinen Bindungen unterläge. Vielmehr muss es sich bei Gründen, die einen Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigen, um **rechtlich** geschützte Belange handeln, die eine Vertraulichkeit erfordern und die auch unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Bedeutung des Grundsatzes der Öffentlichkeit von Kreistagssitzungen überwiegend schützenswert sind. § 33 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrO setzen dabei voraus, dass aus anderen Rechtsvorschriften oder Rechtsgrundsätzen herzuleiten ist, in welcher Art von Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden muss (vgl. schon *Kottenberg*, GO, Kommentar, 6. Aufl. 1961, § 33 GO Anm. III). In gesetzessystematischer Hinsicht sind einschlägige Vorgaben insbesondere den Regeln über die Verschwiegenheitspflicht der Kreistagsmitglieder zu entnehmen, §§ 28 Abs. 2 KrO i. V. m. 30 GO. Danach haben Kreistagsmitglieder u. a. über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Angelegenheit Verschwiegenheit zu wahren, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder besonders vorgeschrieben ist. Allerdings ist auch eine Vertraulichkeit der Natur einer Angelegenheit nach nur anzunehmen, wenn es sich um **von der Rechtsordnung anerkannte Belange des Schutzes der Vertraulichkeit handelt**. Exemplarisch können hier in Betracht kommen: **Persönlichkeitsrechte Dritter, Belange des Datenschutzes, Geheimschutzinteressen des Landes oder des Bundes, Vermögensinteressen der Kommune** oder der **Schutz von Betriebsgeheimnissen bei Unternehmen**. Soweit ein spezielles Gesetz nicht absolut den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordert (z. B. § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c KAG), ist zudem eine Abwägung der Vertraulichkeitsgesichtspunkte mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit und seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung vorzunehmen. Im Falle von geschäftsordnungsmäßig bestimmten Tatbeständen für den Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 33 Abs. 2 Satz 2 kann diese Abwägung fallgruppenbezogen typisiert werden, bei Kreistagsbeschlüssen über den Ausschluss der Öffentlichkeit hat sie in jedem Einzelfall zu erfolgen.

Die Vertraulichkeit der Natur kann sich im Wesentlichen aus **zwei Rechtskreisen** heraus ergeben:

- **Gründe des Gemeinwohls (insb. des Kreises):** Das Gemeinwohl gebietet den Ausschluss der Öffentlichkeit und rechtfertigt ihn, wenn (rechtlich geschützte) Interessen und Belange öffentlich-rechtlicher Körperschaften durch eine öffentliche Verhandlung verletzt werden können. Alleine eine politische Umstrittenheit einer Sachfrage, befürchtete Bürgerproteste oder der hohe wirtschaftliche Wert einer Angelegenheit **genügen für die Begründung des Ausschlusses der Öffentlichkeit nicht**. Vielmehr ist zu fordern, dass durch die öffentliche Beratung und Beschlussfassung rechtlich geschützte Interessen oder finanzielle respektive wirtschaftliche Belange beeinträchtigt werden können. In wirtschaftlichen Fragen ist das dann der Fall, wenn durch Bekanntwerden von Informationen eine für die Kommune oder ihre Einwohner **negative wirtschaftliche Entwicklung zu befürchten** ist. Dies umfasst auch eine mögliche ungünstige Marktbeeinflussung über den verhandelten Fall hinaus (z. B. die Schwächung der Verhandlungsposition der Gemeinde in zukünftigen Verhandlungen oder das Hervorrufen spekulativer Preisentwicklungen auf dem lokalen Immobilienmarkt durch Bekanntwerden von Einzelheiten eines Grundstücksgeschäftes).
- **Rechte Dritter:** Auch wenn berechtigte Interessen einzelner natürlicher oder juristischer Personen dies erfordern und diese Interessen gegenüber dem Grundsatz der Öffentlichkeit vorrangig sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Hier wird vielfach auf **grundrechtlich geschützte Rechtspositionen Dritter** abzustellen sein, die gegen den Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit und deren verfassungsrechtlichen Verankerung im Demokratieprinzip und Rechtsstaatsprinzip abzuwägen sind. Bei

Privatpersonen kommen oftmals **datenschutzrechtliche Rechtspositionen**, aber auch schützenswerte Rechte aus dem **Recht auf informationelle Selbstbestimmung** nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG in Betracht, bei Unternehmen der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (die im öffentlichen Recht in den Schutzbereich des Art. 12 und z. T. auch des Art. 14 GG fallen). Gerade bei dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist allerdings zu berücksichtigen, dass nicht jede Angabe mit Bezug zu einer unternehmerischen Tätigkeit der Vertraulichkeit unterliegt, sondern **nur solche Angaben, Informationen und Daten, deren Veröffentlichung zu ungünstigen Auswirkungen im Wettbewerb führen kann und deren Publizität nicht schon aus vorhandenen Quellen oder auf Grund anderer gesetzlicher Grundlagen heraus gegeben ist.** Ein Verzicht betroffener Dritter auf ihre Rechtsposition auf Vertraulichkeit ist nicht zulässig, weil den Rechten, die hinter den Vertraulichkeitsgesichtspunkten stehen, im Rahmen der Behandlung in Kreistagssitzungen auch ein objektiver Gehalt zukommt und weil mit der Möglichkeit des Verzichts zumindest mittelbar politischer Druck auf die betroffenen Dritten ausgeübt werden könnte.

Mit Rücksicht auf die in § 30 Abs. 1 GO vorgeschriebene Pflicht zur Verschwiegenheit, die über § 28 Abs. 2 auch für die Kreistagsmitglieder gilt, ist davon ausgehen, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit zulässig oder sogar geboten ist, wenn die in § 30 GO normierten Tatbestände erfüllt sind.

Für den Ausschluss der Öffentlichkeit genügt es, **wenn in einer ex-ante Betrachtung davon ausgegangen werden kann, dass eine Offenlegung von als vertraulich anzusehenden Verhandlungsgegenständen möglich ist.** Welchen Inhalt die Beratung tatsächlich haben wird, steht erst fest, wenn die Beratung abgeschlossen ist. Da die Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit aber bereits vor der Beratung zu treffen ist, kann sie nur aufgrund einer Gefährdungsanalyse getroffen werden. Vgl. Seeger, Handbuch der Gemeinderatssitzung, 4. Aufl. 1989, S. 60 (OVG NRW, Urt. vom 2.5.2006 – 15 A 817/04 –).

Auch ist der Kreistag nicht verpflichtet, sachlich zusammenhängende Tagesordnungspunkte so zu trennen, dass zumindest eine teilweise Behandlung in öffentlicher Sitzung möglich ist (z. B. Abtrennung der Beratung konkreter Vertragsinhalte von der grundsätzlichen Beratung über das geplante Geschäft). Grundsätzlich ist jedoch eine solche Trennung zulässig und wäre dem Kreistag zumindest bei Angelegenheiten mit hoher politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung zu empfehlen, um dem Grundsatz der Öffentlichkeit von Kreistagssitzungen so weit wie möglich Geltung zu verschaffen.

OVG Münster, Beschluss vom 12.09.2008 - 15 A 2129/08

Titel:

Gemeinderat, Öffentlichkeit

Normenketten:

GO NRW § 48 II

GO § 30

Amtlicher Leitsatz:

1. Der durch die Geschäftsordnung des Rates angeordnete Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Beratung von Grundstücksverträgen der Gemeinde ist zulässig, da eine öffentliche Beratung die Verhandlungsposition der Gemeinde in etwaigen weiteren Vertragsverhandlungen schwächen könnte. (amtlicher Leitsatz)

Rechtsgebiete:

Verwaltungsverfahren und -prozess, Kommunalrecht

Schlagworte:

Gemeinderat, Sitzung, Öffentlichkeit, Ausschluss

Fundstellen:

DVBI 2008, 1463 (Ls.)

DÖV 2009, 40 (Ls.)

NWVBI 2009, 221

LSK 2008, 520150

ECLI:

ECLI:DE:OVGNRW:2008:0912.15A2129.08.00

15. Senat

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Antragsverfahrens trägt die Klägerin.

Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 10.000,-- Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag hat keinen Erfolg, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -) nicht vorliegt. Die Klägerin hat keinen tragenden Rechtssatz und keine erhebliche Tatsachenfeststellung des angegriffenen Urteils mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt.

Zu Unrecht glaubt die Klägerin, gegen den Beklagten die Feststellung beanspruchen zu können, dass es rechtswidrig gewesen sei, über den Antrag auf Investitionskostenübernahme sowie den Optionsvertrag im Haupt- und Finanzausschuss am 19. April 2007 und im Rat am 3. Mai 2007 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen.

Für das Verfahren im Haupt- und Finanzausschuss gilt dies schon deshalb, weil eine solche Feststellung allenfalls gegenüber diesem begehrt werden könnte. Eine Feststellungsklage im Kommunalverfassungsstreitverfahren setzt ein organschaftliches Recht voraus, dessen Verletzung durch den Beklagten vom Kläger geltend gemacht wird.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 2. Mai 2006 - 15 A 817/04 -, juris Rdnr. 44 ff.

Geht es um die Rechtswidrigkeit eines bestimmten Handelns, ist erforderlich, dass das Handeln ein subjektives

Organrecht des klagenden Organs oder Organteils nachteilig betrifft. Dabei ist passiv legitimiert derjenige Funktionsträger innerhalb der kommunalen Körperschaft, dem gegenüber die mit der Organklage beanspruchte Innenrechtsposition bestehen soll.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 8. Oktober 2002 - 15 A 4734/01 -, NWVBl. 2003, 309 (310).

Soweit die Klägerin geltend macht, der Haupt- und Finanzausschuss habe zu Unrecht die benannten Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt, kann daher die entsprechende Feststellung zwar gegenüber diesem Organ, nicht aber gegenüber dem hier allein beklagten Rat begehrt werden. Unbeschadet dessen war die Klage aber auch deshalb abzuweisen, weil - wie bei dem insoweit zutreffend beklagten Rat - die nichtöffentliche Behandlung des Tagesordnungspunktes fehlerfrei war.

Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) sind die Sitzungen des Rates öffentlich. Nach Satz 2 der Vorschrift kann durch die Geschäftsordnung die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. Das ist hier für Liegenschaftssachen nach § 6 Abs. 2 Buchst. b der Geschäftsordnung des Rates und der Ratsausschüsse der Stadt E. vom 30. November 1995 (GeschO) geschehen.

Die Klägerin ist klagebefugt. Ratsfraktionen steht ein eigenes wehrfähiges subjektives Organrecht auf Wahrung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit zu.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 24. April 2001 - 15 A 3021/97 -, NWVBl. 2002, 31.

Dieses Recht hat die Klägerin auch nicht verloren. Zwar ergibt sich aus dem auf das Verhältnis zwischen kommunalen Organen und Organteilen übertragbaren Grundsatz der Organtreue, dass die Klägerin eine Obliegenheit traf, Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Verfahrensgestaltung in der verfahrensrechtlich gebotenen Form geltend zu machen. Wird diese Obliegenheit verletzt, so ist die spätere Geltendmachung der Rechtsverletzung treuwidrig und deshalb unzulässig.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 2. Mai 2006 - 15 A 817/04 -, juris Rdnr. 76.

Hier beantragte die Klägerin jedoch unter dem 15. April 2007 zum Grundstücksoptionsvertrag, in öffentlicher Sitzung des Rates möge beschlossen werden, den Vertrag nur dann zu unterzeichnen, wenn der Investor näher bezeichnete Kosten übernehme. Weiter beantragte die Klägerin in der Sitzung des Rates vom 3. Mai 2007, den Tagesordnungspunkt „Grundstücks-Optionsvertrag“ in öffentlicher Sitzung zu beraten. Der Rat lehnte dies ab. Die Klägerin hat somit alles Erforderliche getan, um die vermeintliche Verletzung des geltend gemachten Rechts auf Sitzungsöffentlichkeit zu verhindern.

Der Ausschluss der Behandlung von Liegenschaftssachen von öffentlicher Beratung war hier rechtmäßig. Zu Unrecht meint die Klägerin, es handele sich bei dem Grundstücksoptionsvertrag nicht um eine Liegenschaftssache. Dieser Begriff umfasst Grundstücksangelegenheiten, schwerpunktmäßig Verträge über Grundstücke, insbesondere Kaufverträge. Der hier in Rede stehende Grundstücksoptionsvertrag stellt im Kern das - auf Kosten des Angebotsempfängers abgegebene - bindende Angebot zum Abschluss eines Grundstückskaufvertrages dar. Daher handele es sich zweifelsfrei um eine Liegenschaftssache. Diese Eigenschaft verliert der Vertrag nicht dadurch, dass er durch den städtebaulichen Vertrag in ein übergreifendes Vertragswerk eingebettet ist.

Der Ausschluss der öffentlichen Beratung über den abstrakt-generell gefassten Ausschlussbestand „Liegenschaftssachen“ durch die Geschäftsordnung ist wirksam. Dem Wortlaut des § 48 Abs. 2 Satz 2 GO NRW sind allerdings keine inhaltlichen Kriterien dafür zu entnehmen, in Angelegenheiten welcher Art der Gemeinderat die Öffentlichkeit durch die Geschäftsordnung ausschließen darf. Wegen der großen Bedeutung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit ist hieraus aber nicht zu schließen, dass der Gemeinderat insoweit keinen Bindungen unterläge. § 48 Abs. 2 Satz 2 GO NRW setzt vielmehr voraus, dass aus anderen Rechtsvorschriften oder Rechtsgrundsätzen herzuleiten ist, in welcher Art von Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten ist.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 7. November 2006 - 15 B 2378/06 -, NWVBl. 2007, 117.

Nach der Wertung des § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO NRW zur Verschwiegenheitspflicht ist der Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Beratung über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, zulässig, wobei ihrer Natur nach geheim insbesondere Angelegenheiten sind, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder den berechtigten Interessen einzelner Personen zuwiderlaufen würde. Das trifft bei abstrakt-genereller Betrachtung auf Liegenschaftssachen jedenfalls dann zu, wenn der Begriff auf Verträge über Grundstücke beschränkt wird. Verträge über Grundstücke enthalten vor allem Preisvereinbarungen. Dabei geht es normalerweise auch um erhebliche Beträge. Es entspräche regelmäßig nicht dem Gemeinwohlinteresse, wenn die Vertragskonditionen, die die Gemeinde im Einzelfall zu gewähren bereit ist, öffentlich beraten würden,

da dies die Verhandlungsposition der Gemeinde in etwaigen weiteren Vertragsverhandlungen schwächen könnte. Daher werden in der Literatur weitgehend Grundstücksverträge als Fallgruppe angesehen, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden können.

Vgl. Rehn/Cronauge/von Lennep, GO NRW, Loseblattsammlung (Stand: März 2008), § 48 Anm. V 2 b; Kleebaum/Palmen, GO NRW, § 48 Anm. III 2 b; z. T. anderer Auffassung (Verkauf und Vermietung gemeindlicher Grundstücke regelmäßig in öffentlicher Sitzung) Plückhahn, in: Held u. a., Kommunalverfassungsrecht NRW, Loseblattsammlung (Stand: Februar 2008), § 48 Anm. 12 d.

Allerdings gilt dies nur generell-abstrakt. Dem Rat bleibt es unbenommen, im Einzelfall zu beschließen, dennoch öffentlich zu beraten. Hier sieht § 6 Abs. 2 Satz 2 GeschO ausdrücklich vor, dass der für Angelegenheiten bestimmter Art angeordnete generelle Ausschluss der Öffentlichkeit nicht gilt, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

Zu Recht hat das Verwaltungsgericht ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse im konkreten Fall bejaht, auch wenn es die genannte Öffnungsklausel nicht ausdrücklich erwähnt hat: Inhalt des Optionsvertrages ist die Gegenleistung für den Grundstücksverkauf in Form des Kaufpreises. Im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Grundstücks-Optionsvertrag“ sollte und musste gerade die von der Klägerin geforderte höhere Investitionskostenübernahme als Teil der Gegenleistung erörtert werden, von der nach dem Willen der Klägerin die Unterzeichnung des Vertrages abhängig gemacht werden sollte. Es steht außer Zweifel, dass die Beratung darüber, ob überhaupt weitere Gegenleistungen und gegebenenfalls welche für den Verkauf eines gemeindlichen Grundstücks gefordert werden sollen, im Interesse des Gemeinwohls in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen muss. Die Offenbarung der Beratung hätte die Verhandlungslage der Gemeinde entscheidend schwächen können, da der Vertragspartner über die gemeindlichen Erwägungen informiert worden wäre und seine Verhandlungsposition darauf zulasten der Gemeinde hätte einstellen können. Ob sich diese Gefahr im vorliegenden Fall bei dem tatsächlich Ablauf der Willensbildung realisiert hätte, ist unerheblich, denn die Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit der Sitzung war vor der Behandlung des Tagesordnungspunktes zu treffen.

Vgl. dazu, dass etwa auch die Beratung über das prozesstaktische Vorgehen in einem von der Gemeinde geführten Rechtsstreit nichtöffentlich erfolgen muss, OVG NRW, Urteil vom 24. April 2001 - 15 A 3021/97 -, NWVBl. 2002, 31.

Auch die übrigen Einwendungen der Klägerin, eine weitere Grundstücksveräußerung durch die Stadt sei nicht geplant und das Geschäftsinteresse des Investors am Kauf weiterer Grundstücke bekannt gewesen, rechtfertigten keine Beratung in öffentlicher Sitzung. Auf die Richtigkeit der Begründungselemente des verwaltungsgerichtlichen Urteils im Einzelnen zur Frage der Rechtfertigung des Ausschlusses der Öffentlichkeit kommt es angesichts der Eindeutigkeit des vorstehend genannten Gesichtspunktes nicht an. Insbesondere rechtfertigt auch das geltend gemachte Interesse der Bürgerschaft an der Seriosität der Kaufpreisermittlung keine öffentliche Beratung über die Zustimmung zum Vertrag und über mögliche Mehrforderungen bei der Gegenleistung. Das könnte allenfalls eine nachträgliche öffentliche Erörterung rechtfertigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO, die Entscheidung über den Streitwert ergibt sich aus §§ 47 Abs. 1 und 3, 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes. Der Senat setzt den Streitwert in einem Kommunalverfassungsverstreit in Übereinstimmung mit Nr. 22.7 des Streitwertkataloges 2004 in ständiger Rechtsprechung auf 10.000,-- Euro fest.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Zitiervorschlag:

OVG Münster Beschl. v. 12.9.2008 – 15 A 2129/08, BeckRS 2008, 39243

OVG Münster, Urteil vom 25.03.2014 - 15 A 1651/12

Titel:

Unterrichtungspflicht eines Landrats gegenüber Fraktionen oder Kreistagsmitglieder

Normenketten:

NWKrO §§ 26 II 1, 2 u. 3, IV 1 u. 2, 33 I 2, II 1, 40 I 1, II 1, 42 Buchst. c

Leitsätze:

- 1. Die Pflicht des Landrats zur Vorbereitung von Kreistagsbeschlüssen gemäß § 42 lit. c KrO NRW besteht nur gegenüber dem Rat, so dass Fraktionen oder Kreistagsmitglieder daraus keine organschaftlichen Rechte ableiten können. (amtlicher Leitsatz)**
- 2. Aus § 26 IV 1 und 2 KrO NRW können Kreistagsfraktionen keine eigenen Rechte herleiten. (amtlicher Leitsatz)**
- 3. Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen stellt kein Verbot für den Landrat und die ihm nachgeordneten Verwaltungsangehörigen auf, Fraktionen durch Erteilung von Auskünften, Überlassung von Unterlagen oder durch die Teilnahme an Sitzungen behilflich zu sein. Es liegt vielmehr in den Grenzen sachgerechter Ermessensausübung, den Fraktionen ihre Arbeit entsprechend zu erleichtern. (amtlicher Leitsatz)**
- 4. Bindungen ergeben sich dann aber aus dem Gleichheitssatz: Hilfen, die einer Fraktion gewährt werden, dürfen anderen Fraktionen mit demselben Verlangen nicht vorenthalten werden. (amtlicher Leitsatz)**
- 5. Auf eine Verletzung der die ausschließliche Zuständigkeit des Kreistags für bestimmte Angelegenheiten regelnden Bestimmungen des § 26 I 2 KrO NRW können sich Kreistagsfraktionen mangels einer ihnen insoweit zugewiesenen wehrfähigen Innenrechtsposition nicht berufen. (amtlicher Leitsatz)**
- 6. Kreistagsfraktionen steht ein eigenes wehrfähiges subjektives Organrecht auf Wahrung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit gemäß § 33 II 1 KrO NRW durch den Landrat und durch den Kreistag zu. (amtlicher Leitsatz)**
- 7. Auf eine Verletzung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit kann sich eine Kreistagsfraktion nur berufen, wenn sie sich selbst organtreu verhält. (amtlicher Leitsatz)**
- 8. Der Grundsatz der Organtreu verlangt die rechtzeitige Rüge des beabsichtigten, für rechtswidrig gehaltenen Verfahrens gegenüber dem Organ selbst. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, kann die vermeintliche Rechtswidrigkeit der fraglichen Verfahrensweise später im Rahmen einer Feststellungsklage nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden. (amtlicher Leitsatz)**

Rechtsgebiete:

Verwaltungsverfahren und -prozess, Kommunalrecht

Schlagworte:

Landrat, Beschlussvorbereitung, Auskunftsanspruch, Fraktion, Landrat, Auskunftserteilung, Fraktion, Gleichbehandlung, Kreistag, Zuständigkeit, Fraktion, Subjektives Organrecht, Kreistags Sitzung, Öffentlichkeit, Landrat, Auskunftsanspruch, Fraktion, Subjektives Organrecht/Organtreu

Fundstellen:

NWVBI 2014, 388

DÖV 2014, 716 (Ls.)

LSK 2014, 320217

NVwZ-RR 2014, 774 (Ls.)

ECLI:

ECLI:DE:OVGNRW:2014:0325.15A1651.12.00

Rechtskräftig: unbekannt

Spruchkörper: 15. Senat

Hauptschlagwort: Kreistag, Landrat, Fraktion, Kreistagssitzung, Beschlussfassung, Vorbereitung, Unterrichtsrecht, Unterrichtspflicht, Vertagung, Entscheidungssperre

Normenkette:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Klägerin ist die Fraktion in E. im Kreistag des Kreises L. Der Kreistag ist der Beklagte zu 1. Der Landrat des Kreises L. ist der Beklagte zu 2. Die Klägerin meint, die Beklagten hätten ihre Organrecht als Fraktion verletzt. Dem Organstreit liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Verkehrsflughafen „V.“ liegt im Kreis L. Dieser gewährte der Flughafenbetreiberin - der Flughafen O. GmbH (GO GmbH) - zur Verbesserung der Infrastruktur des Flughafens bis Ende des Jahres 2010 ein über eine Grundschuld gesichertes Darlehen von über 26 Millionen Euro. Im Jahr 2010 vereinbarten die GO GmbH und der Kreis L. eine Verlängerung der Darlehensgewährung bis 2016. Zugleich verständigten sie sich darauf, dass von der GO GmbH für die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag ab dem Jahr 2011 bis zur Rückzahlung des Darlehens im Jahr 2016 jährlich Zinsen in Höhe von ca. 1,4 Millionen Euro geleistet werden sollten.

Der Geschäftsführer der GO GmbH unterrichtete den Beklagten zu 2. mit Schreiben vom 28. Januar 2011 darüber, dass die neue Luftverkehrssteuer auf das Passagiervolumen und die wirtschaftliche Situation des Flughafens erhebliche negative Auswirkungen habe. Die in Höhe von 15 Millionen geplanten Investitionen seien weit überwiegend nicht mehr erforderlich und sinnvoll. Daher werde die zur Erlangung der für die Investitionen in Höhe von 15 Millionen Euro benötigten Bankkredite ursprünglich erforderliche Rangrücktrittserklärung des Kreises L. voraussichtlich nur noch in Höhe der jetzt noch in Aussicht genommenen Investitionen von fünf Millionen Euro benötigt. Auch sehe man sich nicht dazu in der Lage, in 2011 den verabredeten Zinszahlungen nachzukommen, weshalb um entsprechende Stundung bis zum Jahresende gebeten werde. Für den Fall der fehlenden Besserung der Geschäftslage bis zum Jahresende biete man dem Kreis L. an, für den für das Jahr 2011 fälligen Zinsbetrag Anteile an der GO GmbH zu erwerben. Dieser Mechanismus solle auch für die Folgejahre bis zur erforderlichen Erholung der Gesellschaft greifen.

Vor diesem Hintergrund schlug der Beklagte zu 2. mit der im Einzelnen näher begründeten Verwaltungsvorlage Nr. 389/WP09 für die nichtöffentlichen Sitzungen des Kreisausschusses am 3. Februar 2011 und des Kreistags am 24. Februar 2011 folgenden Beschluss vor:

- „1. Der Kreis L. stimmt der Option zur Übernahme von Anteilen an der Flughafen O. GmbH (GO GmbH) für den Fall zu, dass die GO GmbH ihren Zinsverpflichtungen aus dem Darlehensverlängerungsvertrag nicht bzw. nicht vollständig nachkommt. Soweit zum Ende eines Jahres offene Forderungen bestehen sollten, werden diese in Geschäftsanteile an der GO GmbH umgewandelt. Diese Regelung gilt für die Dauer der Darlehensvereinbarung, d. h. bis zum 31.12.2016. Die Höhe der Anteile ist jährlich neu zu bewerten und zu ermitteln.
2. Der Landrat wird ermächtigt bzw. beauftragt, alle zur Umsetzung dieser Regelung notwendigen Schritte vorzunehmen, entsprechende vertragliche Vereinbarungen zu treffen und dem Stundungsantrag unter Berücksichtigung von Stundungszinsen zu entsprechen.
3. Die Vertreter des Kreises L. in der Gesellschafterversammlung der FFM GmbH sowie im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der GO GmbH werden ermächtigt, evtl. notwendigen Beschlüssen in den jeweiligen Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen zuzustimmen.“

Am 3. Februar 2011 brachten einige Kreistagsmitglieder in der nicht-öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses zum Ausdruck, dass zu dem gesamten Vorgang noch Beratungs- und Informationsbedarf bestehe. Vor diesem Hintergrund beschloss der Kreisausschuss einstimmig, die Angelegenheit in einer zusätzlichen Sitzung des Kreisausschusses am 24. Februar 2011 (vor der Sitzung des Kreistags) zu behandeln. In der Sitzung am 3. Februar 2011 warf das der Klägerin angehörende Kreistagsmitglied I. -B. zudem die Frage auf, ob der Tagesordnungspunkt „Flughafen O. GmbH; Finanzierung“ vor dem Hintergrund der dezidierten Wiedergabe der zugehörigen Verwaltungsvorlage im Internet eigentlich immer noch nicht-öffentlich sei.

Unter dem 16. Februar 2011 trat die Fraktion der A. im Kreistag des Kreises L. an den Beklagten zu 2. heran und bat zwecks Vorbereitung der Sitzung des Kreistags am 24. Februar 2011 um die Beantwortung von zehn Fragen im Zusammenhang mit der Thematik „Finanzierung Flughafen O. GmbH“, die im Kern die wirtschaftliche Situation der GO GmbH, die Bewertung und den Umfang der voraussichtlich zu übernehmenden Geschäftsanteile sowie die (kommunal-)rechtliche Zulässigkeit der in Aussicht genommenen Anteilsübernahme betrafen.

Der Beklagte zu 2. antwortete der A-Fraktion unter dem 21. Februar 2011. Diese wiederum stellte mit Schreiben vom 22. Februar 2011 zwei Nachfragen zu der Angelegenheit, die der Beklagte zu 2. noch am selben Tag beantwortete.

Ebenfalls am 22. Februar 2011 beantragte die A -Fraktion im Kreistag des Kreises L. eine Änderung des sich aus der Verwaltungsvorlage Nr. 389/WP09 ergebenden Beschlussvorschlages zu 1. Der Änderungsvorschlag ging namentlich dahin, eine Umwandlung der zu übernehmenden Geschäftsanteile an der GO GmbH in frei handelbare Geschäftsanteile sowie ein bestimmtes Verfahren zur Bewertung der Geschäftsanteile vorzusehen.

Mit Schreiben vom 18. Februar 2011 übermittelte die Klägerin dem Beklagten zu 2. Anträge zu den Tagesordnungen des Kreisausschusses und des Kreistags für deren Sitzungen am 24. Februar 2011. Mit diesen Anträgen begehrte sie, die Angelegenheit „Finanzierung Flughafen O. GmbH“ von den jeweiligen Tagesordnungen zu nehmen. Hinsichtlich der Vertagungsanträge wurde namentliche Abstimmung beantragt. Zur Begründung verwies die Klägerin im Wesentlichen darauf, dass innerhalb ihrer Fraktion erheblicher Beratungsbedarf bestehe. Die zu treffende Entscheidung sei mit unübersehbaren Auswirkungen behaftet. Die Vorlage der Verwaltung sei dürftig. Sie lasse viele Fragen offen. Auf der Grundlage der Vorlage könne daher eine der Bedeutung der Angelegenheit angemessene Entscheidung nicht getroffen werden. Nur auf der Grundlage hinreichender Informationen könnten sich die Mitglieder des Kreistags sowie die in diesem vertretenen Fraktionen wirksam in den Entscheidungsprozess einbringen. So seien die Ausführungen in der Verwaltungsvorlage nicht geeignet, sich ein fundiertes Bild über die finanzielle Situation der GO GmbH machen zu können. Ins Gewicht falle auch, dass es der Vorlage an der Darstellung der Auswirkungen der vom Kreistag geforderten Entscheidung mangle. Ferner bleibe das Verfahren zur Ermittlung und Bewertung von zu übertragenen Geschäftsanteilen im Dunkeln. Die Erläuterungen zu den Folgen des in Rede stehenden Beschlussvorschlages auf den Kreishaushalt seien ebenfalls unzureichend. Vor diesem Hintergrund stellten sich ihr - der Klägerin - viele, auf den Seiten drei bis fünf ihres Vertagungsantrags im Einzelnen aufgeführte Fragen, denen noch weitere hinzugefügt werden könnten. Es sei nicht geklärt, welche Schritte für die Umsetzung der vorgeschlagenen Regelung nötig und welche vertraglichen Vereinbarungen zu treffen seien. In diesem Zusammenhang sei zudem zweifelhaft, ob der Beklagte zu 2. überhaupt ermächtigt werden könne, entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Es handele sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Derart weitreichende Entscheidungen oblägen dem Kreistag.

Am 22. Februar 2011 übermittelte die Klägerin dem Beklagten zu 2. dann ein als „Anfrage

zur Sitzung des Kreisausschusses und Kreistages am 24.2.2011

TOP: Flughafen O., Finanzierung“

bezeichnetes Schreiben. In diesem heißt es wörtlich:

„... die E.- Kreistagsfraktion bittet zur Sitzung des Kreistages um schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind die bei der GO GmbH für den Kreis L./FFM bestehenden, erweiterten gesellschaftlichen Einwirkungsrechte bei der GO Grundbesitzgesellschaft eingeschränkt oder ausgeschlossen?
2. In welchem Umfang bestehen diese Rechte?
3. Wie werden diese Einwirkungsrechte sichergestellt?“

Der Beklagte zu 2. antwortete hierauf mit Schreiben vom 22. Februar 2011.

Die Fraktionen der B und der C im Kreistag des Kreises L. beantragten mit gemeinsamen Schreiben an den

Beklagten zu 2. vom 24. Februar 2011, den Beschlussvorschlag aus der Verwaltungsvorlage Nr. 389/WP09 hinsichtlich dessen Nr. 1 um den Satz: „Dies erfolgt auf der Basis einer Wirtschaftsprüfung, die im Einvernehmen mit dem Kreis festzulegen ist“ zu ergänzen. In Nr. 2 des Beschlussvorschlags sollten eingangs des Satzes die Worte „ermächtigt bzw.“ gestrichen und am Ende die Formulierung „und danach den Kreistag zeitnah über die Verhandlungsergebnisse informieren“ angefügt werden. Schließlich sollte nach Nr. 2 eine neue Nr. 3 eingefügt werden:

3. Der Kreis L. beschließt die Aufhebung des Rangrücktritts von mehr als fünf Millionen Euro.“ Die alte Nr. 3 des Beschlussvorschlags sollte nach dem Änderungsvorschlag die neue Nr. 4 werden.

In ihren nicht-öffentlichen Sitzungen am 24. Februar 2011 lehnten der Kreisausschuss und der Beklagte zu 1. die Anträge der Klägerin vom 18. Februar 2011 sowie der Kreistagsfraktion der A vom 22. Februar 2011 ab und beschlossen mehrheitlich den in der in Rede stehenden Verwaltungsvorlage vorgeschlagenen Beschluss mit den von den Kreistagsfraktionen der C und der B am Tag der Beschlussfassung beantragten Änderungen.

Vor der Beschlussfassung führte das der Klägerin angehörende Mitglied des Kreistags I. -B. in der Kreistagssitzung aus, dass die Vorlagen der Verwaltung und der anderen Fraktionen nicht geeignet seien, eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. Es lägen widersprüchliche Angaben vor. Aus den Antworten auf die von der A Fraktion gestellten - weitestgehend nur von Fachleuten - zu verstehenden Fragen ergebe sich, dass die GO GmbH voraussichtlich keine Zinsen zahlen werde und an Tilgung nicht zu denken sei. Die Konsequenz sei, dass der Kreis noch mehr Geld in die GO GmbH investieren müsse. Der Flughafen sei wirtschaftlich nicht zu betreiben. Er solle geschlossen und das Gelände anderweitig genutzt werden.

Die Klägerin erhob am 5. März 2011 gegen den Beklagten zu 1. Klage. Zu deren Begründung berief sie sich auf eine Verletzung ihrer Organrechte durch den hier in Rede stehenden Beschluss des Beklagten zu 1. vom 24. Februar 2011. Nach den Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen habe sie einen Anspruch auf angemessene Unterrichtung und umfassende Vorinformation über anstehende Entscheidungen. Diesem Anspruch sei nicht Genüge getan worden. Die Informationen in der Verwaltungsvorlage Nr. 389/WP09 seien unzureichend gewesen. Ungeklärt geblieben sei auch, ob mit dem in der Verwaltungsvorlage vorgeschlagenen und nachher durch den Kreistag beschlossenen Verfahren nicht gegen EU-Beihilfeverbote verstoßen worden sei. Ferner sei ihr - der Klägerin - Fragenkatalog aus dem Schreiben vom 18. Februar 2011 im Gegensatz zu den Fragen der A -Kreistagsfraktion vom 22. Februar 2011 unbeantwortet geblieben. Darüber hinaus sei der vom Beklagten zu 1. gefasste Beschluss unter Verletzung der Zuständigkeitsregelungen in § 26 Abs. 1 KrO NRW zustande gekommen. Danach könne nur der Kreistag selbst über die vorgeschlagene Beteiligung an einer Gesellschaft in privater Rechtsform entscheiden. Die beschlossene Delegation an den Beklagten zu 2. sei unzulässig, eine erneute Befassung des Beklagten zu 1. mit der Angelegenheit sei nicht vorgesehen. Der angegriffene Beschluss des Beklagten zu 1. verstoße auch gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot. Schließlich sei die Behandlung der Angelegenheit in nicht-öffentlicher Sitzung unzulässig gewesen.

Mit Schriftsatz vom 13. Oktober 2011 hat die Klägerin die Klage auf den Beklagten zu 2. erweitert. Dieser sei zuständig für die angemessene Unterrichtung der Fraktionen über die im Kreistag anstehenden Tagesordnungspunkte. Dieser Pflicht sei der Beklagte zu 2. ihr - der Klägerin - gegenüber nicht nachgekommen.

Die Klägerin beantragte erstinstanzlich,

1. festzustellen, dass der Beschluss des Beklagten zu 1. zum Tagesordnungspunkt Flughafen O. GmbH (GO GmbH; Finanzierung) vom 24. Februar 2011 mit folgendem Wortlaut

„1. Der Kreis L. stimmt der Option zur Übernahme von Anteilen an der Flughafen O. GmbH (GO GmbH) für den Fall zu, dass die GO GmbH ihren Zinsverpflichtungen aus dem Darlehensverlängerungsvertrag nicht bzw. nicht vollständig nachkommt. Soweit zum Ende eines Jahres offene Forderungen bestehen sollten, werden diese in Geschäftsanteile an der GO GmbH umgewandelt. Diese Regelung gilt für die Dauer der Darlehensvereinbarung, d. h. bis zum 31.12.2016. Die Höhe der Anteile ist jährlich neu zu bewerten und zu ermitteln. Dies erfolgt auf der Basis einer Wirtschaftsprüfung, die im Einvernehmen mit dem Kreis festzulegen ist.

2. Der Landrat wird beauftragt,

alle zur Umsetzung dieser Regelung notwendigen Schritte vorzunehmen, entsprechende vertragliche Vereinbarungen zu treffen und dem Stundungsantrag unter Berücksichtigung von Stundungszinsen zu entsprechen und danach den Kreistag zeitnah über die Verhandlungsergebnisse zu informieren.

3. Der Kreis L. beschließt die Aufhebung des Rangrücktritts von mehr als fünf Millionen Euro.

4. Die Vertreter des Kreises L. in der Gesellschafterversammlung der FFM GmbH sowie im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung der GO GmbH werden ermächtigt, evtl. notwendigen Beschlüssen in den

jeweiligen Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen zuzustimmen.“

rechtswidrig ist.

2. festzustellen, dass der Beklagte zu 2. mit der Vorlage Nr. 389/WP09 den Anspruch der Klägerin auf angemessene Unterrichtung zur Sitzung des Kreistags am 24. Februar 2011 zum Tagesordnungspunkt: Flughafen O., verletzt hat.

Die Beklagten beantragten erstinstanzlich,

die Klage abzuweisen.

Diese sei bereits teilweise unzulässig. Der Beklagte zu 1. sei im Hinblick auf den in Rede stehenden Unterrichtsanspruch der falsche Klagegegner. Dieser Anspruch stehe der Klägerin gegenüber dem Beklagten zu 1. von vorneherein nicht zu. Die Klägerin sei auch im Hinblick auf die von ihr gerügte Verletzung von Entscheidungskompetenzen des Beklagten zu 1. nicht klagebefugt. Jedenfalls sei die Klage unbegründet. Er - der Beklagte zu 2. - habe die Mitglieder des Beklagten zu 1. vollständig und zutreffend informiert. Entgegen der Vermutung der Klägerin seien insbesondere verschiedene Kreistagsmitglieder nicht in unterschiedlichem Umfang informiert worden. Sämtliche Nachfragen aus den Fraktionen seien beantwortet und die Antworten auch allen Fraktionen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht worden. Bei dem Schreiben der Klägerin vom 18. Februar 2011 habe es sich nicht um eine entsprechende Anfrage, sondern um einen - ordnungsgemäß beschiedenen - Antrag zur Tagesordnung der Sitzungen am 24. Februar 2011 gehandelt. Der Beklagte zu 1. habe durch den fraglichen Beschluss auch nicht ihm ausschließlich zustehende Kompetenzen auf den Beklagten zu 2. übertragen. Auch sei die Sache zu Recht in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt worden. Soweit die Klägerin gegen den Beschluss des Beklagten zu 1. beihilferechtliche Bedenken bzw. einen Verstoß gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit anführe, sei dies unbeachtlich. Diesbezüglich seien keine Rechtsverletzungen der Klägerin ersichtlich. Dieser stehe auch kein objektives Beanstandungsrecht zu.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit dem angegriffenen Urteil abgewiesen. Die Klage sei bereits unzulässig. Die im Verfahren von der Klägerin gerügten Aspekte berührten sie nicht in einem ihr nach der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zustehenden Recht. Lediglich die für rechtswidrig gehaltene Behandlung des fraglichen Tagesordnungspunktes in nicht-öffentlicher Sitzung könne vom Ansatz her zu einer Rechtsverletzung der Klägerin führen. Insoweit fehle ihr aber das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Sie habe gegen den Grundsatz der Organtreue verstoßen, da es an einer rechtzeitigen Rüge der nach ihrer Auffassung fehlerhaften Behandlung der Sache in nicht-öffentlicher Sitzung fehle.

Die vom Senat mit Beschluss vom 8. November 2012 zugelassene Berufung begründet die Klägerin rechtzeitig wie folgt:

Sie habe mit ihrem Schreiben an den Beklagten zu 2. vom 18. Februar 2011 auf die Unzulänglichkeit der Verwaltungsvorlage Nr. 389/WP09 hingewiesen und die mangelnde Vorbereitung des in Rede stehenden Beschlusses des Kreistages gerügt. Der in diesem Schreiben enthaltene Fragenkatalog sei vom Beklagten zu 2. nicht beantwortet worden. Dieses Verhalten habe sie - die Klägerin - durch ihr Mitglied I. -B. in der Sitzung des Kreistags am 24. Februar 2011 beanstandet. Dort sei der Beklagte zu 2. aufgefordert worden, seine Vorlage zurückzuziehen und zunächst zu den aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen.

Mit ihrem Verhalten und den gefassten Beschlüssen hätten die Beklagten sie - die Klägerin - in ihren Rechten verletzt. Es mangle an einer hinreichenden Vorbereitung der Beschlussfassung zu dem in der Kreistagssitzung vom 24. Februar 2011 behandelten Tagesordnungspunkt „Finanzierung Flughafen O. GmbH“, was im Laufe der Beratungen wiederholt gerügt worden sei. Fehle aber - wie vorliegend - eine ordnungsgemäße Vorbereitung einer Angelegenheit, könne eine rechtmäßige Beschlussfassung nicht herbeigeführt werden. Hier sei insbesondere in den Blick zu nehmen, dass der Beklagte zu 2. seine Neutralitätspflicht verletzt habe. Während er anderen Kreistagsmitgliedern bzw. anderen Kreistagsfraktionen zu der fraglichen Angelegenheit Informationen zur Verfügung gestellt und Auskünfte gegeben habe, habe er dies gegenüber ihr - der Klägerin - nicht getan. So seien namentlich ihre im Schreiben vom 18. Februar 2011 aufgeworfenen Fragen unbeantwortet geblieben. Selbst wenn der Beklagte zu 2. ihre Fragen lediglich als rhetorisches Mittel angesehen haben sollte, wäre er gleichwohl zur Beantwortung der Fragen verpflichtet gewesen. Da er dieser Pflicht nicht nachgekommen sei, habe er ihren - der Klägerin - Anspruch auf Gleichbehandlung verletzt. Deshalb sei seine Vorlage rechtswidrig und habe keine Entscheidungsgrundlage für den durch den Beklagten zu 1. getroffenen Beschluss bilden können. Vor diesem Hintergrund komme es letztlich nicht darauf an, ob Fraktionen nach nordrhein-westfälischem Kommunalrecht die mangelhafte Vorbereitung eines Kreistagsbeschlusses durch den Landrat rügen könnten. Gleichwohl habe sie - die Klägerin - einen entsprechenden Anspruch. Sie könne verlangen, dass die Verwaltungsvorlage substantiell so nachgebessert

werde, dass sie kommunalverfassungsrechtlichen Ansprüchen genüge. Es könne ihr nicht versagt sein, eine derart unzulängliche Beratungsvorlage, wie sie hier in Rede stehe, auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen zu lassen. Die Maßstäbe, die das Obergerverwaltungsgericht für das Land Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 1. Juni 2010 (2 A 11318/09) aufgestellt habe, seien auf den vorliegenden Fall uneingeschränkt anwendbar.

Auch der Beklagte zu 1. habe ihre Rechte als Fraktion verletzt. Es entspreche parlamentarischem Brauch und gehöre auch in kommunalen Entscheidungsgremien zu den Regeln des fairen Ablaufs einer Beratung, dass in aller Regel einem Vertagungsantrag stattgegeben werde. Gründe, die im vorliegenden Fall gegen eine Vertagung hätten sprechen könnten, seien weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich gewesen. Lehne die Mehrheit - wie hier - einen Vertagungsantrag ab, dann hätten die Beratungen in der Sache weiterzugehen. Allerdings sei eine Beendigung der Debatte nicht beschlossen worden. Daher hätten ihre - der Klägerin - noch offene Sachfragen erörtert werden müssen, was aber nicht geschehen sei. Stattdessen sei der streitgegenständliche Beschluss gefasst worden. Der Beklagte zu 1. habe in diesem Zusammenhang verkannt, dass er den Beschluss aber mit Blick auf eine sich aus den Umständen ergebende Entscheidungssperre nicht habe treffen dürfen.

Das Verwaltungsgericht habe die Klage unter verschiedenen Gesichtspunkten insgesamt als unzulässig angesehen. Dem könne aus den im Berufungszulassungsverfahren vorgetragene Gründe nicht gefolgt werden. Hier sei auch noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Beratung der Angelegenheit in nicht-öffentlicher Sitzung unzulässig gewesen sei, was ausweislich der Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses vom 3. Februar 2011 auch entsprechend gerügt worden sei.

Die Klägerin beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und nach ihren in erster Instanz gestellten Anträgen zu erkennen.

Die Beklagten beantragen,

die Berufung zurückzuweisen.

Er - der Beklagte zu 2. - habe nicht gegen sich aus dem Gleichheitssatz ergebende Bindungen verstoßen. Insbesondere habe er der Klägerin nicht Hilfen vorenthalten, welche er anderen Fraktionen des Kreistags gewährt habe. Sämtliche an ihn gerichtete Fragen der Kreistagsfraktionen zu dem in Rede stehenden Beratungs- und Beschlussgegenstand, um deren Beantwortung er gebeten worden sei, habe er beantwortet.

In diesem Zusammenhang sei vor allem in den Blick zu nehmen: Förmliche - und auch später beantwortete - Fragen an ihn seien ausschließlich von den Fraktionen der A mit Schreiben vom 16. Februar und 22. Februar 2011 sowie von der Klägerin mit Schreiben vom 22. Februar 2011 gerichtet worden. Bei dem von Letztgenannter in den Fokus gestellten Schreiben vom 18. Februar 2011 habe es sich demgegenüber nicht um eine Anfrage, sondern um einen Antrag zur Tagesordnung gehandelt. Mit diesem habe erreicht werden sollen, die fraglichen Tagesordnungspunkte von den Tagesordnungen der Sitzungen des Kreisausschusses und des Kreistages zu nehmen. Hierüber habe nach dem Begehren der Klägerin eine namentliche Abstimmung durchgeführt werden sollen. Das Schreiben vom 18. Februar 2011 enthalte jedoch keine förmlichen Fragen, die zu beantworten gewesen wären. Insoweit sei zunächst in den Blick zu nehmen, dass das Schreiben keine an ihn - den Beklagten zu 2. - gerichtete Aufforderung zur Beantwortung der in diesem aufgeworfenen Fragen enthalte. Gegenstand des Schreibens sei allein ein von der Klägerin gestellter Vertagungsantrag. Die in dem Schreiben enthaltenen Fragen stellten sich bei näherer Betrachtung vielmehr als „Selbstreflexionen“, als rhetorisches Mittel zur Darlegung der aus Sicht der Klägerin gegebenen Vorbereitungsdefizite der Verwaltungsvorlage, nicht aber als förmliche Fragen dar. Die Fragen hätten der politischen Begründung des Vertagungsantrags gedient. Es habe der normale Beratungsprozess verzögert oder verhindert werden sollen.

Im Übrigen wisse die Klägerin ausweislich ihres Schreibens vom 22. Februar 2011, welche Gepflogenheiten zu beachten seien, wenn man um die schriftliche Beantwortung einzelner Fragen zu einem Tagesordnungspunkt nachsuche. Vor diesem Hintergrund seien die in dem Schreiben vom 18. Februar enthaltenen Fragen eben nicht als förmliche, eine Antwort erfordernde Fragen zu qualifizieren.

Aus dem Vorstehenden folge zugleich, dass von einer ihn - den Beklagten zu 1. - treffenden Entscheidungssperre nicht ausgegangen werden könne. Er - der Beklagte zu 2. - habe sämtliche an ihn im Zusammenhang mit dem fraglichen Tagesordnungspunkt gerichtete Fragen beantwortet. Soweit bei den Mitgliedern des Kreistags oder bei den in diesem vertretenen Fraktionen zu der fraglichen Verwaltungsvorlage noch Informationsbedarf bestanden habe, sei es diesen stets unbenommen gewesen, entsprechende Nachfragen an ihn - den Beklagten zu 2. - zu richten. Hiervon sei im Vorfeld und während der Beratungen des Kreisausschusses sowie des Kreistags am 3. und 24. Februar 2011 Gebrauch gemacht worden. Soweit die Klägerin behauptete, es seien in diesen Sitzungen durch ihren Vertreter an ihn - den Beklagten zu 2. - Fragen

gestellt worden, welche unbeantwortet geblieben seien, treffe dies ausweislich der Sitzungsniederschriften nicht zu. Da - wie bereits dargelegt - die in dem Vertagungsantrag der Klägerin vom 18. Februar 2011 enthaltenen Ausführungen keine echten, sondern nur rhetorische Fragen gewesen seien, können sie sich nicht darauf berufen, es seien vorgeblich ordnungsgemäß gestellte Fragen unbeantwortet geblieben. Mangels unbeantwortet gebliebener Fragen habe der Vertagungsantrag der Klägerin auch keine Entscheidungssperre ausgelöst.

Die Klägerin als Fraktion könne sich aus den Gründen des Zulassungsbeschlusses des Senats vom 8. November 2012 auch nicht auf eine mangelnde Vorbereitung des fraglichen Kreistagsbeschlusses durch den Landrat berufen. Soweit die Klägerin abermals die Entscheidung des Kreistags wegen vermeintlicher beihilferechtlicher sowie betriebswirtschaftlicher Gründe rüge, könnten diese nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens seien. Dies laufe auf ein ihr nicht zustehendes objektives Beanstandungsrecht hinaus.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die sich bei dieser befindlichen Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung hat keinen Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen. Die zulässige Klage gegen den Beklagten zu 2. ist unbegründet (I.), diejenige gegen den Beklagten zu 1. ist unzulässig (II.).

I.

Die gegen den Beklagten zu 2. gerichtete Klage ist zulässig. Insbesondere steht der Klägerin die für die im Rahmen des vorliegenden Organstreits erhobene Feststellungsklage erforderliche Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 2 VwGO analog zu. Denn unter Berücksichtigung der Erwägungen des Senats in dessen Zulassungsbeschluss vom 8. November 2012 ist es nicht offensichtlich und eindeutig, dass der Klägerin die von ihr geltend gemachten Rechte nach keiner Betrachtungsweise zustehen.

Die Klage erweist sich aber als unbegründet. Denn es kann nicht festgestellt werden, dass der Beklagte zu 2. mit der Verwaltungsvorlage Nr. 389/WP09 den Anspruch der Klägerin auf angemessene Unterrichtung zur Sitzung des Kreistags am 24. Februar 2011 zum Tagesordnungspunkt „Flughafen O. „ verletzt hat. Im Einzelnen ist insoweit auszuführen:

Die Klägerin kann - was das Verwaltungsgericht bereits zu Recht festgestellt hat - ihr Klagebegehren zunächst nicht erfolgreich auf die Vorschrift des § 42 lit. c) KrO NRW stützen. Nach dieser Vorschrift obliegt dem Landrat in Angelegenheiten der Kreisverwaltung u. a. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kreistags. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift besteht die Pflicht zur Vorbereitung der Kreistagsbeschlüssen gegenüber dem Kreistag. Daher ist nach § 42 lit. c) KrO NRW weder das einzelne Kreistagsmitglied noch eine im Kreistag vertretene Fraktion befugt, die Vorbereitungspflicht gegenüber dem Landrat einzufordern. Da eine prozessstandschaftliche Wahrnehmung der Rechte von Kreisorganen durch Organteile weder in der Verwaltungsgerichtsordnung noch in der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehen ist, beschränkt sich insoweit die Möglichkeit, den Landrat zur Erfüllung seiner Vorbereitungspflicht anzuhalten, darauf, dahingehende Beschlüsse des Kreistags anzuregen. Die Organteile sind damit abhängig von einer entsprechenden Willensbildung der Mehrheit der Kreistagsmitglieder.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 25. Mai 2007 - 15 B 634/07 -, NVwZ-RR 2007, 627 (m. w. N.) zur § 42 lit. c) KrO NRW vergleichbaren Vorschrift des § 62 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

An dieser Rechtsprechung hält der Senat auch unter Berücksichtigung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts für das Land Rheinland-Pfalz vom 1. Juni 2010 (Az.: 2 A 11318/09), NVwZ-RR 2011, 31 f., wonach dort den Mitgliedern eines Gemeinderats und den darin vertretenen Fraktionen gegenüber dem Bürgermeister ein - ungeschriebener - Anspruch auf angemessene Unterrichtung über die Gegenstände anstehender Ratsentscheidungen zusteht, für das nordrhein-westfälische Kommunalverfassungsrecht fest.

Es trifft zwar zu, dass die Fraktionen im Kreistag eines Kreises rechtlich vorausgesetzte und notwendige Teile des Vertretungsorgans Kreistag sind, die dort die Meinungsbildung in gewissem Umfang zu steuern und damit im Interesse des Gesamtorgans zu erleichtern haben (vgl. nur § 40 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 KrO NRW). Den Fraktionen kommt vor diesem Hintergrund sowohl rechtlich als auch in der politischen Wirklichkeit eine erhebliche Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Kreistages und die effektive Wahrnehmung von dessen Aufgaben zu. Damit ist aber über die ihnen zugewiesenen Kompetenzen nichts gesagt. Deren Inhalt und Umfang bestimmen sich vielmehr nach den in der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen selbst enthaltenen oder auf deren Grundlagen erlassenen Vorschriften. § 42 lit. c) KrO NRW räumt den Fraktionen - wie dargelegt - die organschaftliche Befugnis, eine angemessene Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistags

einzufordern, aber nicht ein. Einer Übernahme der vorzitierten Rechtsprechung aus Rheinland-Pfalz steht also die eindeutige - oben näher erläuterte - Regelung des § 42 lit. c) KrO NRW entgegen. Da es im rheinland-pfälzischen Kommunalrecht mit der Regelung in § 47 Abs. 1 Nr. 1 GemO eine der Vorschrift des § 42 lit. c) KrO NRW vergleichbare Norm gibt, das rheinland-pfälzische Oberverwaltungsgericht sich bei der Herleitung des von ihm angenommenen ungeschriebenen Unterrichtsanspruchs der Ratsfraktionen gegenüber dem Bürgermeister aber nicht mit dem Inhalt und der Bedeutung des § 47 Abs. 1 Nr. 1 GemO auseinandersetzt, vermag das von der Klägerin herangezogene Urteil aus Rheinland-Pfalz den hier in Rede stehenden Anspruch nach Auffassung des Senats auch inhaltlich nicht zu tragen.

Des Weiteren scheidet eine entsprechende Anwendung der Vorschrift des § 42 lit. c) KrO NRW auf eine Kreistagsfraktion aus. Hierfür bestünde nur dann ein Bedürfnis, wenn die Fraktionen im Vorfeld von den Sitzungen etwa des Kreistags zu einer internen Meinungsbildung über die dort zu behandelnden Angelegenheiten nicht in der Lage wären. Die interne Meinungsbildung ist indessen unproblematisch gewährleistet. Denn die dafür notwendigen tatsächlichen Grundlagen stehen ihnen jedenfalls mittelbar über die in ihnen zusammengeschlossenen Mandatsträger zur Verfügung (vgl. § 26 Abs. 4 Sätze 1 und 2 KrO NRW). Darüber hinaus können sich Fraktionen aber auch über § 26 Abs. 2 Satz 3 KrO NRW ggf. selbst über eines ihrer Mitglieder mittels einer im Einzelfall beantragten Akteneinsicht die erforderlichen Informationen beschaffen. Vgl. OVG NRW, Urteil vom 29. April 1988 -15 A 2207/85 -, NVwZ-RR 1989, 155 f.

Das Klagebegehren lässt sich auch nicht mit Erfolg auf eine Verletzung der Vorschriften des 26 Abs. 4 Sätze 1 und 2 KrO NRW stützen. Nach Satz 1 vorzitiertes Vorschrift ist der Landrat verpflichtet, einem Kreistagsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. Satz 2 von § 26 Abs. 4 KrO NRW bestimmt, dass jedem Kreistagsmitglied vom Landrat auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren ist, soweit die Akten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Kreistags oder des Ausschusses stehen, dem es angehört. Die Klägerin kann sich auf diese Vorschriften nicht berufen, weil sie offensichtlich nicht Inhaberin der dort geregelten Ansprüche ist. Entsprechendes gilt für die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KrO NRW, wonach der Kreistag durch den Landrat über alle wichtige Angelegenheiten der Kreisverwaltung zu unterrichten ist und der Kreistag Akteneinsicht durch ein von ihm bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder fordern kann. Anspruchsinhaber ist hier ersichtlich der Kreistag und nicht eine Fraktion oder ein einzelnes Kreistagsmitglied.

Schließlich steht der Klägerin die begehrte Feststellung auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Verletzung eines aus den Bindungen des Gleichheitssatzes folgenden Informationsanspruchs zu. Richtig ist, dass das nordrhein-westfälische Kommunalverfassungsrecht kein Verbot für einen Bürgermeister oder einen Landrat und die diesen nachgeordneten Verwaltungsangehörigen aufstellt, den Fraktionen durch Erteilung von Auskünften, Überlassung von Unterlagen oder durch die Teilnahme an Sitzungen behilflich zu sein. Auch wenn dazu keine Pflicht besteht, liegt es nahe und hält es sich in den Grenzen sachgerechter Ermessensausübung, den Fraktionen ihre Vorbereitung in dieser Weise zu erleichtern. Dies kommt mittelbar den kommunalen Vertretungsorganen zugute, deren Sitzungen der Bürgermeister bzw. der Landrat ohnehin vorzubereiten hat. Bindungen ergeben sich dann aber aus dem Gleichheitssatz: Hilfen, die sie einer Fraktion gewähren, dürfen sie anderen Fraktionen mit demselben Verlangen nicht vorenthalten.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 23. Juli 1991 -15 A 2638/88 -, NVwZ-RR 1992, 205 f.

Gegen diese Pflicht hat der Beklagte vorliegend nicht verstoßen, als er in der hier in Rede stehenden Angelegenheit zwar eine zehn Fragen umfassende Anfrage der A -Fraktion im Kreistag des Kreises L. vom 16. Februar 2011 mit Schreiben vom 21. Februar 2011 beantwortet hat, die in dem Schreiben der Klägerin vom 18. Februar 2011 enthaltenen Fragen aber unbeantwortet ließ. Bei den dortigen Fragen handelte es sich nämlich nicht um „echte“ Fragen, hinsichtlich derer die Klägerin eine Antwort des Beklagten zu 2. erwarten durfte. Dies ergibt sich zunächst daraus, dass die Klägerin das Schreiben vom 18. Februar 2011 - im Gegensatz zu ihrem nachfolgenden Schreiben in derselben Angelegenheit vom 22. Februar 2011 - nicht als Anfrage entsprechend § 11 der Geschäftsordnung des Beklagten zu 1. formuliert hat. Es findet sich ferner an keiner Stelle des Schreibens vom 18. Februar 2011 - wiederum im Gegensatz zum nachfolgenden Schreiben in derselben Angelegenheit vom 22. Februar 2011 - eine Aufforderung der Klägerin an den Beklagten zu 2., die aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

Eine solche Antwort auf ihr Schreiben vom 18. Februar 2011 wird die Klägerin auch selbst nicht erwartet haben. Denn letztgenanntes Schreiben stellte keine Anfrage, sondern in seinem maßgeblichen Kern ausschließlich einen Antrag zur Tagesordnung mit dem Inhalt dar, den Tagesordnungspunkt betreffend die Flughafen O. GmbH von den Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistags und des Kreisausschusses vom 24. Februar 2011 zu nehmen. Zwar enthält das Schreiben der Klägerin vom 18. Februar 2011 auch eine Reihe von

Fragen. Ausgehend vom insoweit maßgeblichen Empfängerhorizont musste der Beklagte zu 2. aber nicht annehmen, dass von ihm eine Antwort auf diese Fragen erwartet wurde. Denn bei näherer und verständiger Würdigung des hier erörterten Schreibens der Klägerin bediente sich diese der von ihr aufgeworfenen Fragen als rhetorisches Stilmittel zum Zwecke der Beanstandung der Qualität der Verwaltungsvorlage Nr. 389/WP09, um damit die Vertagung der in Rede stehenden Beschlussfassung zu begründen.

Schließlich kann das Schreiben vom 18. Februar 2011 auch nicht als sinngemäße Anfrage verstanden werden. Für eine solche Auslegung des Schreibens bliebe allenfalls dann Raum, wenn die Klägerin mit den Gepflogenheiten betreffend die dem Kreistag bzw. seinen Mitgliedern und Untergliederungen zur Verfügung stehenden Mittel zur Kontrolle der Verwaltung und Einflussnahme auf den Inhalt von Sitzungen nicht hinreichend vertraut wäre. Das kann aber vorliegend nicht angenommen werden. Die Klägerin weiß vielmehr unter Berücksichtigung ihrer Schreiben vom 18. und 22. Februar 2011 mit dem ihr zur Verfügung stehenden Instrumentarium sicher umzugehen.

Soweit sie noch geltend macht, sie habe die Beantwortung der von ihr im Schreiben vom 18. Februar 2011 aufgeführten Fragen auch noch einmal über ihr Mitglied I. -B. in der Sitzung des Kreistags vom 24. Februar 2011 eingefordert, findet sich hierfür weder in der Sitzungsniederschrift über die vorgenannte Sitzung noch in dem der Klageschrift beigelegten Manuskript der Rede ihres Mitglieds in dieser Sitzung ein hinreichend belastbarer Anhaltspunkt.

II.) Die Klage gegen den Beklagten zu 1. ist mangels Klagebefugnis (§ 42 Abs. 2 VwGO analog) unzulässig. Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu I.) liegt eine Verletzung der Rechte der Klägerin durch den in Rede stehenden Beschluss des Beklagten zu 1. vom 24. Februar 2011 mit dem im Tatbestand wiedergegebenen Wortlaut offensichtlich und eindeutig nach jeder Betrachtungsweise nicht vor. Der vorgenannte Beschluss ist nicht unter Verletzung der Mitwirkungsrechte der Klägerin zustande gekommen.

Namentlich kann sich die Klägerin schon vom Ansatz her nicht darauf berufen, der besagte Beschluss des Beklagten zu 1. verstoße gegen Beihilfeverbote und Grundsätze der Wirtschaftlichkeit. Die fraglichen Rechtssätze dienen ersichtlich nicht dem Schutz der der Klägerin als Kreistagsfraktion zugewiesenen Rechtspositionen.

Auch eine Verletzung der Vorschriften des § 42 lit. c) und des § 26 Abs. 4 Satz 1 und 2 KrO NRW kann die Klägerin gegenüber dem Beklagten zu 1. nicht mit Erfolg geltend machen. Denn Anspruchsverpflichteter vorzitierte Normen ist nicht der Beklagte zu 1., sondern der Beklagte zu 2. Im Übrigen ist die Klägerin selbst - als Fraktion - aus den oben unter I.) genannten Gründen nicht Inhaberin der sich aus §§ 42 lit. c), 26 Abs. 4 Sätze 1 und 2 KrO NRW ergebenden Ansprüche.

Soweit die Klägerin geltend macht, der Beschluss des Beklagten zu 1. vom 24. Februar 2011 sei unter Verletzung der die ausschließliche Zuständigkeit des Kreistags für bestimmte Angelegenheiten regelnden Bestimmungen des § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW gefasst worden, rechtfertigt dies ebenfalls nicht die von der Klägerin begehrte Feststellung. Wie das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Urteil bereits zutreffend angenommen hat, ist auch insoweit eine Verletzung einer der Klägerin zugewiesenen, wehrfähigen Innenrechtsposition ausgeschlossen. Zu Recht weist das Verwaltungsgericht darauf hin, dass sich neben dem Beklagten zu 1. in seiner Gesamtheit nur noch die einzelnen Mitglieder des Kreistags, nicht aber etwa Fraktionen oder Gruppen auf eine Verletzung der ausschließlichen Zuständigkeit des Beklagten zu 1. aus § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW berufen können. Das einzelne Kreistagsmitglied hat das Recht, an den in die Zuständigkeit des Beklagten zu 1. fallenden Entscheidungen mitzuwirken. Aus diesem Grund verletzt eine mehrheitlich erfolgte Übertragung von (ausschließlichen) Entscheidungskompetenzen des Kreistags auf andere Stellen zentrale Mitwirkungsbefugnisse der insoweit überstimmten Mitglieder. Den Fraktionen - und damit auch der Klägerin - sind diesbezüglich in der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mitgliedschaftliche Rechte nicht eingeräumt worden.

Eine im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigende Rechtsverletzung der Klägerin resultiert auch nicht aus dem Umstand, dass der Beschluss des Beklagten zu 1. vom 24. Februar 2011 in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden ist. Auf einen etwaigen Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz kann sich die Klägerin hier nicht berufen. Ihr steht allerdings ein eigenes wehrfähiges subjektives Organrecht auf Wahrung des Grundsatzes der Sitzungsöffentlichkeit gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW durch den Landrat und durch den Kreistag zu. Insoweit ergibt die systematische Auslegung vorzitierte Norm, dass Kreistagsfraktionen in Bezug auf die Sitzungsöffentlichkeit mit eigenen wehrfähigen Organrechten ausgestattet sind. Anerkannt ist nämlich, dass mit der Verpflichtung des Landrats aus § 33 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW, einen durch eine Fraktion vorgeschlagenen Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Kreistagsitzung aufzunehmen, ein subjektives Organrecht der Fraktion einhergeht. Diese hat einen Anspruch auf Aufnahme ihres Vorschlags in die

Tagesordnung des Kreistags, sofern der Vorschlag die formalen Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW erfüllt. Dieser Anspruch umfasst zwar nicht zugleich auch das Recht darauf, dass der Kreistag den vorgeschlagenen Tagesordnungspunkt in öffentlicher Sitzung berät. Aus § 40 Abs. 2 Satz 1 HS 2 KrO NRW ergibt sich jedoch das grundsätzliche Recht der Kreistagsfraktionen, ihre Auffassung öffentlich darzustellen, soweit sie bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Kreistag mitwirken. Mit der Befugnis zur kreistagsinternen Öffentlichkeitsarbeit wird den Fraktionen ein eigenes subjektives Organrecht zugewiesen. Vgl. OVG NRW, Urteil vom 24. April 2001 - 15 A 3021/97 -, NVwZ-RR 2002, 135 ff., zur vergleichbaren Rechtslage betreffend Fraktionen in Gemeinderäten.

Dieses Organrecht einer Fraktion wäre verletzt, wenn eine bestimmte, nicht geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit in nicht-öffentlicher Sitzung beraten würde. Das Verwaltungsgericht hat jedoch richtig festgestellt, dass der Klägerin für die Geltendmachung einer entsprechenden Organrechtsverletzung hier schon das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis fehlt. Denn ihre Klage verletzt den Grundsatz der Organtreue. Diese verlangt insbesondere die rechtzeitige Rüge des beabsichtigten, für rechtswidrig gehaltenen Verfahrens gegenüber dem Organ selbst. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge, kann die vermeintliche Rechtswidrigkeit der fraglichen Verfahrensweise später im Rahmen einer Feststellungsklage nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden. Denn durch die unterlassene Rüge ist dem Organ die Möglichkeit genommen worden, die Einwände zu prüfen und ggf. für Abhilfe Sorge zu tragen.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 19. August 2011 - 15 A 1555/11 -, NWVBl. 2012, 116 f.

An einer solchen Rüge der fehlenden Sitzungsöffentlichkeit bzw. an einem Antrag auf Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung fehlt es. Entgegen der Auffassung der Klägerin hat namentlich ihr Mitglied I.-B. eine solche Rüge nicht erhoben bzw. einen Antrag im vorbeschriebenen Sinne nicht gestellt.

Soweit die Klägerin insoweit auf eine Äußerung ihres vorerwähnten Mitglieds in der Sitzung des Kreisausschusses vom 3. Februar 2011 verweist, vermag der Senat nicht festzustellen, dass mit den in Bezug genommenen Ausführungen des Kreistagsmitglieds I.-B. dem Grundsatz der Organtreue Genüge getan worden wäre. In der Niederschrift über die Kreisausschusssitzung vom 3. Februar 2011 ist im hier interessierenden Zusammenhang folgendes festgehalten worden: „KTM I.-B. stellt fest, dass im Internet die Vorlage dezidiert wiedergegeben wurde, so dass zu vermuten sei, dass die Vorlage bekannt war. Es stelle sich die Frage, ob der Tagesordnungspunkt immer noch nichtöffentlich sei, wenn jeder die Vorlage lesen könne.“

Mit seinem Redebeitrag spricht das zitierte Kreistagsmitglied die Problematik Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit der Beratung des Tagesordnungspunktes „Flughafen O. GmbH; Finanzierung“ zwar vom Ansatz her an - dies allerdings nur in Form einer von ihm selbst nicht beantworteten Frage. Eine Rüge im oben gemeinten Sinne liegt hierin ersichtlich nicht. Denn der „Frage“ des Kreistagsmitglieds I. -B. kann ein tadelndes Urteil, eine Missbilligung der Behandlung der Angelegenheit in nicht-öffentlicher Sitzung nicht entnommen werden. Seine Äußerung berührt vielmehr die Problematik, ob in der Sache die Nichtöffentlichkeit der Angelegenheit noch gewahrt werden kann. Dies bejahte der Beklagte zu 2. im Kern noch in derselben Sitzung, ohne insoweit Widerspruch insbesondere seitens der Klägerin oder eines ihrer Mitglieder hervorzurufen, weshalb sowohl der Kreisausschuss als auch der Beklagte zu 2. davon ausgehen durften, dass die nicht-öffentliche Behandlung des Tagesordnungspunktes nicht weiter in Frage gestellt würde.

Überdies hat die Klägerin die Nichtöffentlichkeit des Tagesordnungspunktes 10 („Flughafen O. GmbH; Finanzierung“) der Kreistagssitzung vom 24. Februar 2011 auch und gerade gegenüber dem Beklagten zu 1. selbst nicht gerügt, obwohl doch dieser das hier diskutierte Organrecht der Klägerin verletzt haben soll. Der Aspekt „Nichtöffentlichkeit/Öffentlichkeit“ ist seitens der Klägerin bzw. eines ihrer Mitglieder „lediglich“ in der Kreisausschusssitzung vom 3. Februar 2011 und dort unter Verzicht auf jede weitere Vertiefung angesprochen worden; insbesondere ist zu keinem Zeitpunkt hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht worden, dass die Angelegenheit nach Auffassung der Klägerin in öffentlicher Sitzung behandelt gehört.

Schließlich ergibt sich eine Rechtsverletzung der Klägerin auch nicht aus ihrem Vorbringen, der Beklagte zu 1. hätte den Beschluss vom 24. Februar 2011 zu dem o. g. Tagesordnungspunkt wegen einer angeblich bestehenden Entscheidungssperre nicht fassen dürfen. Eine solche bestand für den Beklagten zu 1. im vorliegenden Zusammenhang nicht. Unter Berücksichtigung des von der Klägerin gestellten Vertagungsantrags vom 18. Februar 2011 hätte sich für den Beklagten zu 1. allenfalls dann eine Entscheidungssperre ergeben können, wenn die Klägerin hätte erwarten dürfen, dass die im vorzitierten Schreiben enthaltenen Fragen vom Beklagten zu 2. vor der Beschlussfassung beantwortet werden.

Vgl. zur Frage einer einen Rat wegen mangelhafter Ratsbeschlussvorbereitung durch den Bürgermeister u. U. treffenden Entscheidungssperre OVG NRW, Beschluss vom 25. Mai 2007 - 15 B 634/07 -, NWVBl. 2008, 65 f.

Das war indessen nach den obigen Ausführungen zu Ziffer I. nicht der Fall, so dass eine den Beklagten zu 1. treffende Entscheidungssperre offensichtlich nicht eingetreten ist.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 154 Abs. 2 VwGO sowie aus § 167 Abs. 1 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Zitiervorschlag:

OVG Münster Urt. v. 25.3.2014 – 15 A 1651/12, BeckRS 2014, 50780

**Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Dezernat 1/Amt 22**

14.06.2018

**An die
SPD-Kreistagsfraktion**

nachrichtlich:

CDU-Kreistagsfraktion
GRÜNE-Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion
Kreistagsfraktion DIE LINKE
AfD-Kreistagsfraktion
Gruppe im Kreistag FUW/Piraten

sowie Einzelabgeordnete Dr. Fleck und Meise

**Anfragen der SPD-Kreistagsfraktion vom 18.04.2018 und 05.06.2018;
Strategische Überlegungen und Beschlüsse der Gemeinnützigen
Wohnungsbaugesellschaft und Entwicklung der Wohnungsbauförderung
in der ersten Jahreshälfte 2018 (Anhang 1 und 2)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den o.g. Anfragen wird wie folgt Stellung genommen:

Teil 1

**Strategische Überlegungen und Beschlüsse der Gemeinnützigen
Wohnungsbaugesellschaft unter Bezugnahme auf die Anfragen vom
28.02., 16.03.2018 und 18.04.2018**

**Womit rechtfertigen Sie juristisch eine nicht-öffentliche Behandlung von
Beschlüssen, Beschlussvorlagen und Gutachten der gemeinnützigen
Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis zur strategischen
Ausrichtung der Gesellschaft?**

Gemäß § 33 Absatz 2 Satz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) kann – wie hier geschehen – auf Vorschlag des Landrats für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit in der Sitzung des Kreistages ausgeschlossen werden. Dem Wortlaut dieser Vorschrift sind keine inhaltlichen Kriterien dafür zu entnehmen, für welche einzelnen Angelegenheiten der Kreistag die Öffentlichkeit ausschließen darf. Die Vorschrift setzt vielmehr voraus, dass aus anderen Rechtsvorschriften oder Rechtsgrundsätzen herzuleiten ist, in welchen einzelnen Angelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten ist. Nach den Wertungen des § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zur Verschwiegenheitspflicht, der auch für den Kreis über § 28 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW gilt, ist der Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Beratung über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, zulässig, wobei ihrer Natur nach geheim insbesondere

Angelegenheiten sind, deren Mitteilung an andere dem Gemeinwohl oder den berechtigten Interessen einzelner Personen zuwiderlaufen würde.

Eine Beratung über den öffentlichen Zweck der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH (im Folgenden: GWG) und die grundsätzlichen unternehmerischen Ziele der Gesellschaft kann regelmäßig öffentlich in den Kreisgremien erfolgen, da die GWG einen öffentlichen Zweck verfolgt und der Gesellschafter Rhein-Sieg-Kreis seine diesbezüglichen Schwerpunkte diskutieren und festlegen können muss.

Allerdings ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn durch eine öffentliche Beratung Vermögensinteressen des Kreises oder der GWG in einer „ex ante“-Sicht beeinträchtigt werden könnten. Dies gilt insbesondere dann, wenn mit der Offenbarung von Angaben gerechnet werden muss, die der GWG im Wettbewerb Nachteile zufügen könnten – z.B. durch die Offenbarung einer Marktstrategie oder von wettbewerbsrelevanten Unternehmenskennzahlen.

Daher wurde im vorliegenden Fall richtigerweise gem. § 33 Abs. 2 KrO NRW die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Im Kern ging es nicht um eine abstrakte politische Diskussion des öffentlichen Zwecks der GWG aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises, sondern um den Wunsch, unternehmensinterne Unterlagen und im Jahr 2017 vom Aufsichtsrat der GWG gefasste Beschlüsse und das entsprechende Abstimmungsverhalten entgegen den Vertraulichkeitsvorgaben der §§ 93 Abs. 1, 116 AktG i.V.m. § 52 Abs. 1 GmbHG öffentlich zu machen.

Die Aufsichtsratsmitglieder einer GmbH sind verpflichtet, „über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, die ihnen durch Ihre Tätigkeit [...] bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren“ (§§ 93 Abs. 1, 116 AktG i.V.m. § 52 Abs. 1 GmbHG). Für Aufsichtsratsmitglieder von kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften gilt dies ebenso. Jedoch hat ein Aufsichtsratsmitglied, welches gleichzeitig kommunaler Vertreter ist, ebenfalls eine Berichtspflicht gegenüber dem Kreistag und seinen Ausschüssen (§§ 113 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 26 Abs. 5 KrO NRW). Da das AktG und das GmbHG als Bundesrecht der KrO NRW und der GO NRW vorgehen, kann durch § 113 GO NRW kein kommunales Ausnahmerecht geschaffen werden. Durch § 394 AktG i.V.m. § 52 Abs. 1 GmbHG wird die Verschwiegenheitspflicht soweit aufgelockert, dass eine sachgemäße Berichterstattung gegenüber der Gebietskörperschaft möglich ist. Gesellschaftsinterna sollen jedoch nicht weiter bekannt werden, als dies für die Verwaltung und Prüfung der Beteiligungen notwendig ist. Ferner muss auch hierbei die Verschwiegenheit vertraulicher Informationen gesichert bleiben.

Dieses Spannungsverhältnis wurde im vorliegenden Fall genau dadurch gelöst, dass den Kreistagsmitgliedern der Beschluss des Aufsichtsrates vom 12.07.2017 wortgleich mitgeteilt und die Möglichkeit gegeben wurde, das Gutachten der Domus AG nach vorheriger Terminabsprache mit dem Fachbereich einsehen zu können.

Teil 2

Entwicklung der Wohnungsbauförderung in der ersten Jahreshälfte 2018

1) In welcher Höhe wurden die Fördermittel für die Kategorien Eigenheimförderung, Mietwohnungsbau und Förderung investive Maßnahmen im Bestand im 1. Halbjahr 2018 abgerufen?

Eigenheimförderung:

Es liegen derzeit acht Förderanträge mit einem Fördervolumen von 770.000 € vor. Die Anträge befinden sich noch in der Bearbeitung. Bislang wurde zwei Anträge mit einem Fördervolumen von insgesamt 169.250 € bewilligt. Es ist aufgrund ständig laufender Beratungen davon auszugehen, dass im Jahresverlauf weitere Förderanträge gestellt werden.

Mietwohnungsbau:

Es liegen derzeit 20 Förderanträge mit einem Fördervolumen von rd. 25,7 Mio. € vor. Die Anträge befinden sich noch in der Bearbeitung. Bislang wurde ein Antrag mit einem Fördervolumen von 761.390 € bewilligt. Es ist aufgrund ständig laufender Beratungen davon auszugehen, dass im Jahresverlauf weitere Förderanträge gestellt werden.

Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand:

Der Förderbaustein „investive Maßnahmen im Bestand“ wurde mit Wirkung zum 01.01.2018 aufgehoben und durch den Förderbaustein „Modernisierung von Wohnraum“ ersetzt. Derzeit liegen trotz durchgeführter Beratungsgespräche keine Förderanträge auf Modernisierung von Wohnraum vor.

2) Bitte schlüsseln Sie auf, zu welchen Gruppen die Antragsteller für öffentlich-geförderte Wohnbauprojekte im 1. Halbjahr 2018 gehörten?

- a) Gemeinden
- b) Privatpersonen
- c) Private, gewinnorientiert arbeitende Unternehmen
- d) Öffentliche Wohnungsbaugesellschaften
- e) Genossenschaften
- f) Andere gemeinnützige Akteure

Bitte unterscheiden Sie bei der Aufzählung zwischen Flüchtlingsunterkünften und Wohnungen für Inhaber mit Wohnberechtigungsschein (WBS).

Für den Bereich des Mietwohnungsbaus ergibt sich derzeit folgende Verteilung der Fördermittel unterteilt nach Antragstellern:

Förderempfänger (WBS)	Stand 06.06.2018
Gemeinden	Fehlanzeige
Privatpersonen	18.787.592 €
Private, gewinnorientiert arbeitende Unternehmen	7.711.492 €
Öffentliche Wohnungsbaugesellschaften	Fehlanzeige
Genossenschaften	Fehlanzeige
Andere gemeinnützige Akteure	Fehlanzeige

Der Förderbaustein „Schaffung von Wohnraum für Flüchtlinge“ wurde mit Wirkung zum 01.01.2018 aufgehoben.

3) In welcher Höhe sind für das 1. Halbjahr 2018 Fördermittel für die einzelnen Kommunen bewilligt (auch hier bitte aufgeschlüsselt nach Wohnungen für Flüchtlinge und Inhaber eines Wohnberechtigungsscheins)?

Im Bereich des Mietwohnungsbaus erfolgte bislang eine Förderzusage für ein Bauprojekt in der Stadt Lohmar zur Schaffung von fünf Wohneinheiten in Höhe von 761.390 €. Eine Förderzusage für eine Eigenheimförderung erfolgte bislang für jeweils ein Bauprojekt in den Städten Siegburg (71.250 €) und Niederkassel (98.000 €).

4) Sind Projekte im 1. Halbjahr 2018 daran gescheitert, dass Kommunen den Bedarf für öffentlich geförderten Wohnraum verneint haben? Wenn ja, wie oft? Wenn ja, auf welche Kommunen trifft dies zu?

Die Stadt Troisdorf hat als zuständige Stelle bei einem Großprojekt (Schaffung von insgesamt 117 Wohneinheiten, hiervon 96 öffentlich gefördert) einen Bedarf zur Errichtung von insgesamt 81 Wohneinheiten mit öffentlichen Mitteln bestätigt und damit die Planungen des Investors zur Schaffung von 15 Wohneinheiten nicht befürwortet. Die 15 Wohneinheiten werden nach derzeitigen Erkenntnissen nunmehr freifinanziert errichtet. Der Antrag befindet sich noch in der Bearbeitung.

5) Ist im gesamten Jahr 2018 aus Ihrer Sicht mit einem vollständigen Abruf der Mittel oder einem Engpass, i.e. mehr Anträge als aufgrund der Höhe der Mittel bewilligt werden können, zu rechnen?

Nach derzeitigen Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass die im Rahmen des Globalbudgets zur Verfügung gestellten Fördermittel (Anteil des Rhein-Sieg-Kreises und der Stadt Bonn jeweils 22 Mio. €) vollständig verausgabt werden können. Weitere Fördermittel können je nach Bedarfslage entweder aus dem gemeinsamen Globalbudget mit der Stadt Bonn entnommen oder beim zuständigen Ministerium beantragt werden.

Wie in den Jahren zuvor geht der Fachbereich davon aus, dass für alle bewilligungsreifen Förderanträge eine Förderzusage ausgesprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

(Landrat)

Anlagen

Antrag der SPD Kreistagsfraktion vom 18.04.2018

Antrag der SPD Kreistagsfraktion vom 05.06.2018

20. April 2018

107014



Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
im Hause

1) KfLk

2) Det. T/22

24/4/18

20/04/18

18.04.2018

Ihre Antworten auf unsere Anfragen vom 28.02.2018 und 16.03.2018

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir nehmen Bezug auf die Beantwortung unserer Anfragen vom 28.02.2018 und vom 16.03.2018, für die wir danken.

Allerdings sind wir der Auffassung, dass keine der Informationen des von Ihnen zitierten Beschlusses des Aufsichtsrates vom 12.07.2017 und auch keine Information aus dem von Ihnen erwähnten Gutachten der Domus AG gemäß § 33 Absatz 2 der Kreisordnung NRW eine nicht-öffentliche Behandlung rechtfertigt. Denn es geht weder um konkrete Grundstücke oder Rechtsgeschäfte, noch um personenbezogene Daten, sondern um allgemeine strategische Fragen. Ein Nachteil für unsere Gesellschaft ist bei der Offenbarung dieser Informationen nicht ersichtlich. Die Informationen sind von öffentlichem Interesse und daher offen und transparent zu behandeln.

Deshalb sind wir gespannt auf Ihre Argumente, mit denen Sie die nicht-öffentliche Behandlung rechtfertigen wollen.

Bitte erläutern Sie für jeden Beschlusspunkt des von Ihnen zitierten Aufsichtsratsbeschlusses vom 12.07.2017 sowie für das Domus-Gutachten, auf welche rechtlichen Erwägungen Sie eine nicht-öffentliche Behandlung stützen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dietmar Tendler

gez. Folke große Deters

i.A.

Geschäftsstelle
Kreishaus
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Tel.: 02241 / 60939
Fax: 02241 / 51875

E-Mail:
spd@rhein-sieg.kreis.de

Internet:
www.spd-rhein-sieg.de



Landrat des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
im Hause

nachrichtlich
Fraktionen

05.06.2018

**Unsere Anfragen vom 28.02.2018 und 16.03.2018
Strategische Überlegungen und Beschlüsse der Gemeinnützigen
Wohnungsbaugesellschaft**

Entwicklung der Wohnungsbauförderung in der ersten Jahreshälfte 2018

Sehr geehrter Herr Landrat,

die SPD-Kreistagsfraktion bittet zur nächsten Sitzung des Kreistages am 20.06.2018 um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teil:

Wir nehmen Bezug auf die Beantwortung unserer Anfragen vom 28.02.2018 und vom 16.03.2018, für die wir danken.

Allerdings sind wir der Auffassung, dass keine der Informationen des von Ihnen zitierten Beschlusses des Aufsichtsrates vom 12.07.2017 und auch keine Information aus dem von Ihnen in Ihren Schreiben erwähnten Gutachten der Domus AG gemäß § 33 Absatz 2 der Kreisordnung NRW eine nicht-öffentliche Behandlung rechtfertigt. Denn es geht weder um konkrete Grundstücke oder Rechtsgeschäfte, noch um personenbezogene Daten, sondern um allgemeine strategische Fragen. Ein Nachteil für unsere Gesellschaft ist bei der Offenbarung dieser Informationen nicht ersichtlich. Die Informationen sind von öffentlichem Interesse und daher offen und transparent zu behandeln.

Deshalb sind wir gespannt auf Ihre Argumente, mit denen Sie die nicht-öffentliche Behandlung rechtfertigen wollen. Mit Schreiben vom 18.04.2018 haben wir Sie bereits um Auskunft gebeten und keine Antwort erhalten. Deshalb wenden wir uns jetzt mit dieser Anfrage an Sie und stellen folgende Frage:

Womit rechtfertigen Sie juristisch eine nicht-öffentliche Behandlung von Beschlüssen, Beschlussvorlagen und Gutachten der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis zur strategischen Ausrichtung der Gesellschaft?

Geschäftsstelle
Kreishaus
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Tel.: 02241 / 60939
Fax: 02241 / 51875

E-Mail:
spd@rhein-sieg-kreis.de

Internet:
www.spd-rhein-sieg.de

Bitte erläutern Sie insbesondere für jeden Beschlusspunkt des von Ihnen zitierten Aufsichtsratsbeschlusses vom 12.07.2017 sowie für das Domus-Gutachten, auf welche rechtlichen Erwägungen Sie eine nicht-öffentliche Behandlung stützen?

2. Teil

1. In welcher Höhe wurden die Fördermittel für die Kategorien
 - Eigenheimförderung
 - Mietwohnungsbau
 - Förderung investive Maßnahmen im Bestandim 1. Halbjahr 2018 abgerufen?
2. Bitte schlüsseln Sie auf, zu welchen Gruppen die Antragsteller für öffentlich-geförderte Wohnbauprojekte im 1. Halbjahr 2018 gehörten?:
 - a) Gemeinden
 - b) Privatpersonen
 - c) Private, gewinnorientiert arbeitende Unternehmen
 - d) Öffentliche Wohnungsbaugesellschaften
 - e) Genossenschaften
 - f) Andere gemeinnützige Akteure

Bitte unterscheiden Sie bei der Aufzählung zwischen Flüchtlingsunterkünften und Wohnungen für Inhaber mit Wohnberechtigungsschein.

3. In welcher Höhe sind für das 1. Halbjahr 2018 Fördermittel für die einzelnen Kommunen bewilligt (auch hier bitte aufgeschlüsselt nach Wohnungen für Flüchtlinge und Inhaber eines Wohnberechtigungsscheins)
4. Sind Projekte im 1. Halbjahr 2018 daran gescheitert, dass Kommunen den Bedarf für öffentlich geförderten Wohnraum verneint haben? Wenn ja, wie oft? Wenn ja, auf welche Kommunen trifft dies zu?
5. Ist im gesamten Jahr 2018 aus Ihrer Sicht mit einem vollständigen Abruf der Mittel oder einem Engpass, i.e. mehr Anträge als aufgrund der Höhe der Mittel bewilligt werden können, zu rechnen?

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dietmar Tendler, Folke große Deters, Achim Tüttenberg, Joline Piel, Mario Dahm (SKB) und Fraktion

i. A.

C. Engler